

Bericht

über die Verhandlungen der 2. Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

vom 2. bis 6. September 1946 in Rendsburg

Die Synode wurde eröffnet mit einem Gottesdienst in der Marienkirche in Rendsburg am 2. September 1946 um 17 Uhr.

Die Predigt wurde gehalten von Bischof D. Völkel über Losung und Lehrtext des 3. September 1946: Ps. 130, 1 u. 2 und Mt. 5, 36.

Die Liturgie hielt P. Iversen-Rendsburg.

Predigt

zur Eröffnung der Landessynode in Rendsburg in der Marienkirche (2. September 1946)

von Bischof D. Völkel

Text: Ps. 130, 1 + 2; Mc. 5, 36.

Wir sind zu gemeinsamer Arbeit am Aufbau unserer Kirche zusammengerufen und zusammengekommen. Als wir vor Jahresfrist hierzu den Anfang machten, umgab uns nicht nur in Rendsburg, sondern überall in Stadt und Land bis in die entlegensten Dörfer in niederdrückender Fülle das Kriegs- und Heeresaufgebot der fremden Besatzungsmacht. Heute ist das Bild, das sich uns in den Städten und Dörfern unserer Heimat darbietet, wesentlich verändert. Es ist aufs Ganze gesehen sehr viel ziviler, friedlicher. Aber wir lassen uns nicht täuschen. Hinter diesem veränderten Gesicht nach außen steht das unaussprechlich tiefe Elend unseres Volkes, das uns in seiner ganzen Furchtbarkeit erst in dem nun hinter uns liegendem Jahr und besonders in den letzten Monaten und Wochen zum Bewußtsein gekommen ist, wobei wir uns gegenwärtig halten, daß wir nicht einmal wissen, was unser noch erwartet, ob wir schon den letzten Tiefstand deutscher Not erreicht haben. Aber ehe wir von dieser Not reden, wollen wir ein anderes Wort sagen. Wir stehen in dieser Stunde vor Gott, und da wollen wir mit dem Beter des 130. Psalms sprechen: „Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir; Herr, höre meine Stimme. Laß deine Ohren merken auf die Stimme meines Flehens.“ Wer den 130. Psalm in den Mund und auf sein Herz nimmt, spricht von seiner Sünde und Schuld vor Gott, denn im 130. Psalm beugt sich ein Sünder tief im Staube vor Gott. Das wollen wir auch tun für unser Volk, für unsere Kirche. Wir stehen vor Gott in dieser Stunde und wollen sagen: Gott hat gesprochen. Gott hat in seinem Zorn gesprochen, Gott hat uns in seinem Zorn in die Hände der Menschen auf Gnade und Ungnade gegeben. Das ist sein Gericht und ein schlimmeres Gericht kann über ein Volk, wie über einen einzelnen Menschen nicht kommen, als wenn Gott Menschen in die Hände der Menschen fallen läßt. Es steht im Hebräerbrief geschrieben „Schrecklich ist es in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen“, aber David bat, als er im Gericht Gottes stand „es ist mir sehr angst, laß uns in die Hand des Herrn fallen, ich will nicht in der Menschen Hand fallen.“ Es ist immer noch besser, in Gottes Hände zu fallen, als in der Menschen Hände. Wir sind in der Menschen Hände gefallen auf Gnade und Ungnade, das ist Gottes Gericht in seinem Zorn. Und wir sagen, Gott hatte Ursache zu solchem Zornesgericht. Wie ist doch in den hinter uns liegenden Jahren in unserm Volk der Name Gottes und der Name unseres Herrn Jesu Christi in immer zunehmendem Maß verlästert, verspottet, verhöhnt worden, wie wurde das Heilige schon von unserer Jugend mit Füßen getreten. Die Lehre von dem Übermenschlichen ist deutschen Ursprungs und

ein Deutscher hat sie in seiner Vermessenheit zum Fluch unseres Volkes und der ganzen Welt in die Wirklichkeit umgesetzt. Der Übermensch wurde zum Herrenmenschen und der Herrenmensch zum Untermenschen und zum Unmenschen, unter dessen Grausamkeit und Unmenschlichkeit unendliches Leid angerichtet wurde, das uns nun in gleicher Unmenschlichkeit und Grausamkeit wieder vergolten worden ist. Das hat unserm Namen in der ganzen Welt Schmach und Schande eingebracht, hat unsere Ehre in den Schmutz gezogen. Gott hat also Ursache zu seinem Zorn über unser Volk, er hat auch Ursache zum Zorn über unsere Kirche. Zwar hat die Kirche gerade schwer unter der Gottlosigkeit, und Ruchlosigkeit und Christusfeindschaft gelitten, und manche unserer Brüder sind zu Märtyrern geworden, aber sind wir insgesamt treue Wächter der uns anvertrauten Gemeinden und treue Zeugen des uns anvertrauten Wortes gewesen? Ich habe das Wort nie vergessen, unter dem ich einst vor nun 40 Jahren ordiniert worden bin, es hat sich mir mit seinem unerbittlichen Klang tief in die Seele eingegraben: „Du Menschenkind, ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel; du sollst aus meinem Mund das Wort hören und sie von meinewegen warnen. Wenn ich dem Gottlosen sage: du mußt des Todes sterben, und warnst ihn nicht, und sagst es ihm nicht, damit sich der Gottlose vor seinem gottlosen Wesen hüte, auf daß er lebendig bleibe, so wird der Gottlose um seiner Sünde willen sterben, aber seine Seele will ich von dir fordern.“ „Haben wir diesen Auftrag mit seinem Todesernst für unsere Seele erfüllt? Meine Brüder, ich weiß, daß ich ihn nicht so erfüllt habe, wie ich ihn hätte erfüllen sollen, mein Zeugnis war oft kleinlaut und mattherzig und unter dem Bann der Menschenfurcht. Nicht wahr, ich trete keinem unter meinen Brüdern zu nahe, wenn ich sage, unser Glaube, unsere Frömmigkeit, unser Heiligungsernst hat das Gericht Gottes nicht aufgehalten, geschweige denn abwenden können. Wie einst Gott dem Abraham zusagte: „und wenn nur 10 Gerechte in der Stadt sind, so will ich sie nicht verderben.“ Aus unserer Schuld heraus sagen wir mit dem Beter des 130. Psalms: „Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir, Herr, höre meine Stimme; laß deine Ohren merken auf die Stimme meines Flehens. So du willst Sünde zurechnen, Herr, wer wird bestehen?“

Und unsere Gemeinden, meine lieben Synodalen, Männer der Kirche, haben sich unsere Gemeinden wirklich kirchlich bewahrt in der Zeit der schweren Heimsuchung? Schrecklich ist es, wenn die Kirche in der Menschen Hände fällt, das haben wir in den hinter uns liegenden 12 Jahren erfahren. Sie war gefesselt und verfolgt, sie war zum Tode

verurteilt und sollte sterben. Und niemand unter uns wird daran zweifeln, daß dieses Todesurteil an unserer Kirche vollstreckt worden wäre, wenn der Ausgang dieses unseligen Krieges ein anderer gewesen wäre. Ich habe in jenen drangsalvollen Jahren mich wohl vor die Frage gestellt, was wird deine Gemeinde tun, wenn wirklich die Kirche geschlossen und die Predigt und die Amtshandlungen verboten werden sollten? Ich habe nicht den Mut und den Glauben gehabt, es anders zu sehen, als so, sie wird auch das über sich ergehen lassen. Vom Geist der Hugenotten und Salzburger haben wir in den Gemeinden weniger oder gar nichts gespürt, und die Worte Luthers: „Nehmen sie den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib, laß fahren dahin, sie haben's kein Gewinn“ sind in unseren Gemeinden zu Schanden geworden an der Menschenfurcht und an dem Geist des Säkularismus, an der Verweltlichung und dem Materialismus, der die Seele unseres Volkes weithin für das Evangelium unzugänglich gemacht hat. Gewiß wollten noch Millionen in unserm Volk die Kirche, aber das Ganzopfer des Glaubens ist nur bei denen, die ganz und allein ihre Hoffnung in Zeit und Ewigkeit auf die Gnade setzen, die uns angeboten wird in Christus. Aus der Tiefe unserer Schuld sprechen wir mit dem Beter des 130. Psalms, Hirte und Herden, Gemeinden und Pastoren „Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir, Herr, höre meine Stimme; laß deine Ohren merken auf die Stimme meines Flehens. So du willst Sünden zurechnen, Herr, wer wird bestehen?“

Aber auch aus der Tiefe der Not, die unser Volk betroffen hat, erheben wir unsere Stimmen zu Gott. Gott hat uns auf Gnade und Ungnade in der Menschen Hände fallen lassen. Wer wollte sich anheischig machen, diese furchtbare Not unsres Volkes umfassend zu schildern? Uns versagen Worte und Gedanken. Nur einzelne Züge wollen wir herausheben. Da ist die Not um den Frieden. Unser Volk ist aus dem Rat der Völker vertrieben. Es hat nur ein Verlangen. Es möchte Frieden, damit es wieder arbeiten kann. Wer soll in dieser Welt ihm den Frieden geben, wo die Völker der Erde in tiefem Mißtrauen einander gegenüberstehen und nur durch die Furcht vor dem Weltuntergang, den ein neuer Krieg bedeuten würde, in „Schach gehalten werden?“ Aus der Tiefe, rufe ich, Herr zu dir“ so beten wir für unser Volk, und denken des Wortes unseres Herrn, der uns heißt auf die Zeichen der Zeit merken: „Wenn aber dieses anfängt zu geschehen, so sehet auf und erhebet eure Häupter, darum daß sich eure Erlösung naht.“ Da ist die physische Not. An der physischen Kraft unseres Volkes hat der Krieg gezehrt. Er hat unser Volk tief ausbluten lassen, und Millionen deutscher Männer werden heute noch in Gefangenschaft zurückgehalten, und die im fernen Osten sind, gehen zu Tausenden und Abertausenden zu Grunde. Der Hunger ist ihr schlimmster Feind. Und wieviele sind, ehe sie die Heimat erreichten, verschmachtet an leiblicher Erschöpfung. Ach der Hunger, er ist unseres Volkes Geißel. Es gibt ein Wort, das hat im Sprachschatz des deutschen Volkes nie einen Platz gehabt, und jetzt ist es in aller Mund, es ist das Wort: Hungerrödem, und es bedeutet, daß die deutschen Menschen den Hungertod sterben. In einer Hamburger Zeitung stand vor kurzem zu lesen, daß in Hamburger Krankenhäusern Kinder geboren werden, die noch ehe sie das Licht der Welt erblickt haben, schon im Mutterleib Hunger gelitten haben. Wo der Hunger waltet, da ist wirtschaftliche Not. Das fleißige deutsche Volk, dessen Fleiß in der ganzen Welt geachtet, ja gefürchtet wurde, ist vom Weltmarkt ausgeschlossen. Es muß von Almosen leben, weil es nicht arbeiten darf. Und die wirtschaftliche Not führt zum sozialen Elend, Vernichtete Existenzen. Menschen ohne Zahl, denen der Krieg alles genommen hat, und die nicht wissen, wie sie wieder zu einem geordneten Leben kommen sollen. Menschen ohne Zahl, die ihrer politischen Haltung zum Opfer gefallen sind, Witwen und Waisen ohne Zahl, Männer, die ihre Gesundheit für uns opfer-ten, die einen verdienten Anspruch auf Versorgung hatten, und nun sind sie alle existenzlos geworden, und das heißt, Menschen der Verbitterung gegen Gott und Menschen. Darüber verlieren die Menschen den sittlichen und seelischen Halt. Die Grundlage des Gemeinschaftslebens ist erschüttert. Die Menschen leben widereinander in Mißgunst, Neid und Haß und vergällen einander das an sich schon so schwere Leben. Das Familienleben ist auf dem engsten Raum, der uns noch verblieben ist, fragwürdig geworden, die eheliche Treue ist vielfach zum Spott geworden, die Eigentumsbegriffe sind unterhöhlt, die Grenzsteine zwischen Mein und Dein sind verschoben, und in den Seelen der Menschen gilt keine Bindung des Gewissens. In dieser Ausichtslosigkeit, Hoffnungslosigkeit, Trostlosigkeit bleibt für viele nur der müde Verzicht oder die Verzweiflung, die

nicht mehr weinen, nicht mehr beten, nicht mehr glauben kann. Aus dieser leidvollen bitteren Not erheben wir unsere Stimme zu Gott. Wir wären nicht wert, Kirche zu sein, die Kirche des Herrn, der die Mühsoligen und Beladenen zu sich gerufen und an sein Herz gezogen hat, wenn wir nicht auch als Kirche über solcher Not unsere Stimme erheben wollten vor der Welt und den Völkern der Erde. Aber heute erheben wir unsere Stimme zu Gott. „Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir, Herr, höre meine Stimme, laß deine Ohren merken auf die Stimme meines Flehens.“ Aber wenn die Not zum Himmel schreit, dann rufen wir immer wieder zu Gott „weil denn kein Mensch uns helfen kann, rufe man Gott um Hilfe an!“ Unser Notschrei fällt sich in die Frage: willst du unser Volk untergehen lassen? Solange wir ihn suchen, will er sich finden lassen. Ist unser Volk dem Untergang geweiht? Gott hat das Wort des Gerichts gesprochen, aber das Wort des Gerichts ist ein vorletztes Wort, nicht das letzte Wort. Das letzte Wort unseres Gottes ist das Wort der Gnade. „Die Gnade aber des Herrn währet von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ Der Gott, den wir durch unsere Sünde und Schuld gekränkt, beleidigt, zum Zorn gereizt haben, der hat eine ewige Versöhnung erfunden. Er hat das Kreuz aufgerichtet, und der am Kreuz ist unser Friede, Geheimnis und Wunder der ewigen Gnade. Halte dich einmal in deinem Leben an den, den du gekränkt, erzürnt hast. Du wirst vergeblich auf eine Hand hoffen, die sich dir entgegenstreckt. Aber die ewige Gnade Gottes spricht: „Ich will mich deiner erbarmen und deiner Sünde nimmer gedenken.“ Und so hören wir das Wort der Gnade über all dem Gericht und Leid unseres Volkes „Fürchte dich nicht, glaube nur!“

Wir lesen bei Matthäus, wie der Heiland einmal mit tiefem Erbarmen seine Augen auf der Not seines Volkes ruhen ließ, und es heißt an jener Stelle „Da jammerte ihn des Volkes, denn sie waren verschmachtet und zerstreut wie die Schafe, die keinen Hirten haben.“ Ihn jammerte des Volkes, es ging ihm tief zu Herzen, aber er jammerte nicht, sondern er sprach: „Die Ernte ist groß!“ Dies Volk in seinem Jammer und Elend ist Erntefeld Gottes. Und so meine ich, wenn er uns heute zuruft: „Fürchte dich nicht, glaube nur“, so will er auch über unserm Volk in seinem Elend und seiner Not sagen „Die Ernte ist groß“. Also nicht Katastrophe, Verfall, Verderben, Untergang, sondern Ernte Gottes, ja große Ernte, reiche Ernte, gesegnete Ernte. Wo das Elend aus menschlicher Sünde wirklich zum Himmel schreit, da ist Gottes Stunde. „Fürchte dich nicht, glaube nur.“ Wir wollen nicht an unser Volk glauben, das haben wir gründlich verlernt, aber wir wollen für unser Volk glauben, wollen den heiligen Optimismus im Herzen tragen, daß er unser Volk nicht verstoßen wird, wenn unser Volk die Hand unseres Gottes ergreift. Und dann wollen wir arbeiten, daß unser Volk die Hand Gottes ergreift. „Fürchte dich nicht, glaube nur.“ Dies Wort gehört zu der Geschichte von der Tochter des Jairus. Der Herr hat es hineingerufen in das Herz des Vaters des Kindes. Es lag in den letzten Zügen, als der Vater bittend zu Jesus kam. Da ist Eile geboten, und der Herr sagt Hilfe zu, und dann läßt er sich über Gebühr durch die hilfessuchende Frau aufhalten, und darüber stirbt das Kind. Nun ist alles aus. Aber der Herr ruft in das Herz des tief bekümmerten Vaters, „Fürchte dich nicht, glaube nur“. Ja Gott wartet und wartet, wo wir meinen, es sei keine Minute zu verlieren, ja er wartet solange, bis er nach unserer Meinung unterliegt, wie Jesus hier unterliegt. Das Kind stirbt. Nein, Gott unterliegt nicht, auch wenn das Kind stirbt, auch wenn die Not des deutschen Volkes zum Himmel schreit und unheilbar erscheint. „Fürchte dich nicht, glaube nur.“ Die Hand Gottes ist erhoben über alle dämonischen Verderbensmächte, auch der letzte Feind, der Tod, ist ihm unterworfen. „Fürchte dich nicht, glaube nur!“ Darum beten wir über dem Schicksal unseres Volkes, „und ob es währt bis in die Nacht und wieder an den Morgen, doch soll mein Herz an Gottes Macht verzweifeln nicht noch sorgen.“

Aber auch in die Kirche ruft der Herr dies Wort hinein und in unsere Arbeit: „Fürchte dich nicht, glaube nur!“ Die Gottes- und Christusfeinde in unserm Volk meinten, unsere Kirche sei eine sterbende Kirche. Sie zählten ihre Jahre, ihre Tage. Sie verfügten in ihren Kalkulationen schon über unsere Gotteshäuser, sie gaben sie dem Tode preis. Von meiner eigenen Kirche in Bordesholm sagte man in den vergangenen Jahren, sie würde zentrale Autogarage werden. „Fürchte dich nicht, glaube nur.“ Gott hat die Kirche freigemacht, unter unsern Händen wäre sie gestorben, aber durch seine Hand lebt sie und in seiner Vollmacht soll sie sein Reich bauen. Wir sehen ihre Armut. Arm ist sie an irdischen Mitteln, und sie wird erst recht arm sein in der

kommenden bittersten Armut unseres Volkes, was tut's, wenn nur die Armut Christi ihr Reichtum ist. Je ärmer sie ist, um so mehr Scherflein der Witwe wird sie haben, um so mehr wird sie von den Opfern des Glaubens leben, die vor Gott mehr geheiligt sind und mehr gelten als die Kirchensteuern, die auch sein müssen. Darum „fürchte dich nicht, glaube nur.“ Arm wird die Kirche vielleicht bald wieder vielen erscheinen, wenn die Gunst der Mächtigen der Erde von ihr weicht und die Macht des Antichrists wieder ihr Haupt erhebt. Er ist im Anmarsch, daran kann niemand zweifeln, er gibt den Kampf nie auf, er formiert neu seine Kräfte, die alten Stoßtrupps sind schon auf dem Plan. Vielleicht wird man bald wieder voller Mitleid auf die Kirche schauen und sagen, arme Kirche, wie bist du so hilflos, ohnmächtig verlassen, wie willst du deiner Feinde dich erwehren. „Fürchte dich nicht, glaube nur“, halte deinem Herrn die Treue „Der Herr wird für euch streiten und ihr werdet stille sein“. Arm ist unsere Kirche, und unsere Heimatkirche ganz besonders an innerem Leben. Auch heute noch. Das ist unser tiefer Schmerz. Gott hat unsere Heimat ganz besonders gnädig durch die Schrecken des Krieges geführt. Aber ist unter solcher gnädigen Führung Gottes unter uns neues geistliches Leben in den Gemeinden erwacht, ist das Verlangen nach dem Wort Gottes stärker geworden, haben wir etwas wie einen kirchlichen Frühling gesehen? Ja, wir haben einen kirchlichen Frühling gesehen, als aus der Ferne die christlichen Brüder und Schwestern kamen. Sie füllten unsere Gotteshäuser und Gottesdienste. Haben sie unsere einheimischen Gemeinden mitgezogen? Anfangs schien es so, daß es so sein würde, und dann ist eher das Umgekehrte eingetreten, daß unsere aus der Ferne gekommenen christlichen Brüder und Schwestern in Gefahr stehen, von der Unkirchlichkeit unserer Gemeinden in die gleiche Unkirchlichkeit hineingerissen zu werden. Wahrlich unsere Heimatkirche ist arm an geistlichem Leben. Es ist noch nicht anders darum bestellt, als vor 40 Jahren. Wir haben noch heute dasselbe Gewohnheitschristentum und Gewohnheitskirchentum. Wir sehen sehr deutlich ihren Schaden. Volkskirche ist sie nicht mehr, aber Kirche im Volk ist sie noch heute, aber was ist das für ein Volk, das in unserer Kirche lebt? Einst in der heiligen Taufe dem Herrn Christus übergeben, das vergessen wir ganz gewiß nicht. Aber heute! Vielen unter ihnen ist der lebendige, persönliche Gott, Christus und sein Kreuz, die Bibel und Gottes Wort, die Kirche und ihr Leben keine Wirklichkeit mehr.

In unserer Kirche nimmt das Amtshandlungskirchentum, das Amtshandlungskirchentum, das Tauf-, Konfirmations- und Beerdigungskirchentum und kirchentum den breitesten Raum ein. Unsere Altäre sind nicht zerbrochen, das hat der barmherzige Gott verhütet, aber sie sind verlassen, ja verödet.

Und dennoch „Fürchte dich nicht, glaube nur.“ Solange der Leuchter des Wortes Gottes in deiner Mitte hellbrennt, wirst du nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen. Der Herr läßt uns ja die Zeichen der Hoffnung sehen, daß auch unter uns das Leben aus Gott einmal erwachen wird. Wir haben noch in unserer Mitte die Quellorte geistlichen Lebens, wir haben noch Breklum und unsere Diakonissen und ein neuer Segen will sich ausbreiten, wenn Gott Gnade gibt, durch die Volksmission und das neue Werk, das in Rickling verheißungsvoll anhebt. Wir danken Gott für die Ströme des Segens, die aus diesen Quellorten auf das Ackerfeld unserer Kirche geflossen sind. Wir haben den Leib Christi, wir sind ja selbst an ihm ein Glied. Wir haben die ökumenische Christenheit. In der großen Gemeinschaft, die über die ganze Welt geht und sich im Glauben an Christus, als den Heiland aller Menschen, verbunden weiß, da verstehen die Christen aller Nationen sich untereinander im Glauben, denken aneinander, beten für einander, geben sich Zeichen der Liebe. Diese ökumenische Verbundenheit aller Christen, diese Gemeinde aller Gläubigen, sie ist unser Trost gewesen mitten in dem Haß der Welt. Diese ökumenische Christenheit hat uns ohne Vorbehalt zuerst wieder brüderlich die Hand entgegen gestreckt. Wir haben auch den Aufbruch der christlichen Jugend unter uns, die uns geraubt war, den Aufbruch zum Wort Gottes und zum Herrn Christus. Reich gesegnete Tage christlicher Jugend auf Festen und in Lagern liegen in diesem Jahre des neuen Aufbaus. Wir haben auch den Anbruch einer umfassenden christlichen Liebe, die helfen, heilen, lindern, segnen will. Darum, fürchte dich nicht, glaube nur! Ganz gewiß liegt das nicht an unserer Betriebsamkeit und an unserm Rennen und Jagen, sondern an Gottes Erbarmen, wenn ein Neues werden soll. Zu diesem Erbarmen erheben wir unsere Hände und Herzen und legen die Hand aufs neue an den Pflug und reichen uns in Gottes Namen und im Glauben die Hand: „Darum, meine Brüder, seid fest, unbeweglich, und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.“ Amen!

Die Verhandlungen

1. Verhandlungstag

Dienstag, der 3. September 1946

Eröffnung

Die 1. Sitzung der Synode wurde eröffnet durch ihren Präsidenten, Graf zu Rantzau, in der kolonialen Frauenschule zu Rendsburg am 3. September um 9 Uhr. Propst Hasselmann verlas Ps. 121 und sprach das Eingangsgebet.

Der Präsident gab Präses Halfmann das Wort zur Begrüßung.

Als Gäste waren anwesend und wurden begrüßt:

Landespräsident Steltzer, der zugleich an Stelle von Dr. Epha als Synodaler berufen war, Landtagspräsident P. Dr. Hufffeld-Kiel, Hauptpastor Lic. Hertrich-Hamburg als Vertreter der Hambg. Landeskirche, P. Dr. Mohr als Vertreter des Hilfswerks, Propst Gottfriedsen als Sprecher der Nord-schleswigschen Gemeinde, P. Lic. Ehrenforth als Vertreter der entheimateten Geistlichen.

Der Präses teilt mit, daß an Stelle von P. Asmussen, DD, der zum Leiter der Kanzlei der EKD berufen ist, Propst Pohn als berufenes Mitglied in die Synode eingetreten ist.

Landespräsident Steltzer sprach im Namen der Landesregierung und zugleich als Synodaler. Er überbrachte die Wünsche der Landesregierung und gab seiner Freude Ausdruck, daß er wieder an die einstige Tätigkeit anknüpfen könne, nachdem er früher bereits 12 Jahre Syn-

odaler gewesen sei. Er sprach dann von seiner Teilnahme an der Tagung des Ausschusses für internationale Angelegenheiten des Weltkirchenrats in Cambridge und überbrachte Grüße von den dortigen Teilnehmern an alle Deutschen. Man sei froh, daß durch die Zusammenarbeit aller Christen der Welt ein Beitrag geleistet werde zur Überwindung aller Schwierigkeiten.

Inzwischen erschien als Vertreter der Mil.-Reg. Schleswig-Holsteins Major Connell-Smith und wurde von Präses Halfmann begrüßt. Nachdem dieser erwidert hatte, wurde vom Präsidenten die Liste der Anwesenden festgestellt. Durch den Präsidenten wird ferner festgestellt, daß von einer Neuwahl des Präsidiums abzusehen ist (Präs.: Graf zu Rantzau; 1. Vizepräsident Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers; 2. Vizepräsident Kons.-Rat Dr. Siemonsen). Von den Schriftführern hat Propst Peters um Entbindung gebeten. Für ihn wurde P. Dr. Muuss gewählt. Ferner P. Thies, Propst Kobold. Die Stellvertreter P. Iversen, Stud.-Rat Quasebarth und Propst Hansen-Petersen verbleiben im Amt. Auch die gewählten Ausschüsse (Wahlprüfungsausschuß; D. Dr. Ehlers, Rechtsanwalt Dr. Bauermann Propst Hasselmann; Eingabenausschuß: Propst Siemonsen, Oberstudiendirektor Hahn, Vizepräsident Dr. Röhrig, Lehrer Voß, Malermeister Frank) führen ihr Amt weiter.

Durch Namensaufruf werden die Synodalen festgestellt. Die Synode ist beschlußfähig. Die noch nicht verpflichteten Synodalen legen das Gelöbniß in die Hand des Präsidenten ab.

Der Präsident gedenkt der verstorbenen Synodalen: Pr. Bertheau-Husby, P. Sievers-Schönkirchen, Rechtsanwalt Fischer-Neumünster.

Zu Mitgliedern des Ältestenausschusses werden vorgeschlagen:

Bürgermeister Steckel, Rendsburg
Reichsbankdirektor Harprodt, Husum
Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers, Kiel
Propst Simonsen, Schleswig
Kons.-Rat Treplin, Hademarschen
Schulrat Dr. Danielsen, Kiel
Rechtsanwalt Dr. Bauermann, Mölln
Propst Hildebrandt, Altona
Propst Hansen-Petersen, Volksdorf
Propst Peters, Henstedt

Diese werden durch Zuruf gewählt. Durch Präsident Bürke, wird die geänderte Geschäftsordnung vorgelegt und von der Synode gebilligt.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Tagegelder in Wegfall kommen sollen, da Quartier und Verpflegung von der Landeskirchenkasse getragen werden. Die Fahrtkosten werden erstattet.

Landgerichtsdirektor Dr. Bloetz beantragt, den Synodalen, welche Arbeitsverdienstausfall haben, 6,50 RM Tagelohn zu zahlen. Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Der Präsident schlägt folgende Tagesordnung vor:

1. Geschäftsbericht von Präses Halfmann.
2. Vorlagen zum Kirchengesetz
 - a) über die Bildung kirchl. Körperschaften,
 - b) über die Bildung der Propsteisynoden,
 - c) über die Bildung der Landessynode.

Die Tagesordnung wird angenommen.

Synodaler Bischof D. Völkel beantragt die Bildung eines Rechtsausschusses. Vorgeschlagen werden die Synodalen Bauermann, Ehlers, Kreuzler, Prehn, Peters, Völkel, Treplin.

Die Genannten werden durch Zuruf gewählt und nehmen die Wahl an.

Geschäftsbericht des Präses Halfmann

Meine Herren Synodalen!

Lassen Sie mich nach der formellen Konstitution der Synode noch ein einleitendes Wort sagen, in dem ich einen Rückblick auf das vergangene Jahr und einen Vorblick auf die jetzige Tagung bringen will.

Zuerst den Rückblick

Ich will versuchen, eine Rückschau auf das vergangene Jahr zu geben. Das Hauptergebnis der ersten Tagung der Vorläufigen Landessynode im August 1945 war die Bildung einer Vorläufigen Kirchenleitung, die mit den Vollmachten einer verfassungsmäßigen Kirchenregierung ausgestattet war, bestehend aus 4 Geistlichen, unter denen die bischöflichen Funktionen verteilt waren, und aus 4 Nichtgeistlichen. Unmittelbar nach der Synode schied der eine der 4 Geistlichen, Pastor D. Assmussen, aus, um das Amt des Vorsitzenden der Kanzlei der evangelischen Kirche in Deutschland zu übernehmen. Das war der Zoll, den die schleswig-holsteinische Landeskirche für den Bau der evangelischen Kirche in Deutschland zu entrichten hatte, eines der ersten durch diese bewegte Zeit gegebenen Hemmnisse unserer Arbeit, zu denen noch manche andere hinzutreten sollten; es wurde dadurch von vornherein das starke Verlangen nach intensiver Besuchstätigkeit der leitenden Geistlichen in den Gemeinden beeinträchtigt.

Vorläufige Kirchenleitung

In den Sitzungen der VKL trat dafür der Stellvertreter, Herr Propst Hasselmann Flensburg, ein.

Die ersten Arbeiten der neuen Kirchenleitung betrafen die Erledigung der einzelnen von der Synode ihr aufgegebenen Anträge, von denen folgende summarisch genannt seien: Eine einheitliche Regelung der Wiederaufnahme von aus der Kirche Ausgetretenen. Die getroffene Regelung scheint sich ohne viel Widerspruch

durchgesetzt zu haben. — Eine Reihe von Anträgen betraf das Verhältnis der Kirche zur Schule, die bisher nur teilweise haben erledigt werden können. Ebenso ist die geforderte Herausgabe eines Notgesangbuches bisher noch nicht möglich gewesen. — Die Anträge auf kirchliche Botschaften zur Flüchtlingsfrage, zur Denazifizierungssache, zur Aufhebung kirchenfeindlicher Maßnahmen der Nat.-Soz. Regierung, zur Förderung des Theologiestudiums, zur Ausgestaltung des Kollektenplans sind erledigt worden.

Ausführlicher muß berichtet werden von den großen Aufgaben, in denen der neue Ansatz der Kirchenleitung sichtbar werden sollte. Die erste betrifft die personelle Neuordnung der leitenden Stellen in der Landeskirche. Im Landeskirchenamt wurde der geistliche Oberkonsistorialrat in den Ruhestand versetzt, die Stelle ist noch nicht wieder besetzt worden. Zur Erledigung der dringlichsten Arbeiten ist vorübergehend Herr Missionsinspektor Pastor Johann Schmidt-Brekum als geistlicher Hilfsarbeiter eingesetzt worden. — Die sichtbarsten Veränderungen betrafen die Propstenämter. Von den 22 Propsteien, die Schleswig-Holstein zählt, sind im Laufe dieses Jahres 11, also genau die Hälfte, neu besetzt worden. Es ist klar, daß dabei die bisher zurückgedrängten Kräfte der Bek.-Kirche zum Einsatz gebracht werden mußten. Dennoch haben wir uns bemüht, schonend und gerecht zu verfahren. Wir haben mehrere Propste, die 1933 eingesetzt wurden, in ihren Ämtern bestätigt. Wenn dann doch nachträglich noch 3 von ihnen ausgeschieden sind, so beruhte das nicht auf Veranlassung der Kirchenleitung, sondern auf eigenen persönlichen Wünschen. Unter den neuernannten Propsten befinden sich 3 (Sonntag, Wälnier, Hansen-Petersen), die der Bek.-Kirche nicht angehören. Wir haben mit dieser Personalpolitik bekunden wollen, daß wir die Tatsache ernst nehmen, das unser Auftrag nicht von einem Teil, sondern von der gesamten Landeskirche erteilt worden war. Unser Anliegen ist, angesehene und tüchtige Geistliche in die Propstenämter zu bringen, damit das Amt des Propsten, das in den kirchlichen Auseinandersetzungen gelitten hat, wieder das Ansehen gewinne, das dem geistlichen Leiter der Pastoren und Gemeinden eines Sprengels gebührt.

Zahlreiche Um- und Neubesetzungen von Pfarrstellen sind erfolgt. In vielen Fällen waren dabei erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, angefangen von der Verstopfung der Pastorate durch Flüchtlinge bis zu den persönlichen und gemeindlichen Nöten, die in bestimmten Personen und Verhältnissen lagen. Eine große Verlegenheit liegt darin, daß über der Besetzung zahlreicher Pfarrstellen noch Ungewißheit ausgebreitet ist, weil die ordentlichen Inhaber kriegsgefangen oder vermißt sind.

Ein schweres Problem mit dem wir fast täglich zu tun hatten und zu tun haben, bilden die Flüchtlingsgeistlichen und von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen, deren Gesamtzahl jetzt fast 300 beträgt. Die meisten von ihnen, etwa 240, sind mit Dienstaufträgen beschäftigt, 35 sind fest in den Dienst der Landeskirche übernommen. Die Frage der Unterbringung dieser vom harten Flüchtlingsschicksal betroffenen Pastoren ist zu umfangreich, als daß sie von unserer Landeskirche allein gelöst werden könnte. Sie ist eine Aufgabe der gesamten evangelischen Kirche in Deutschland, welche gemeinsame Richtlinien zu erarbeiten und für eine gleichmäßige Verteilung über die verschiedenen Landeskirchen hin zu sorgen hat. Daß wir dabei im Raum unserer Landeskirche das Bestmögliche tun werden, das dürfen unsere entheimateten Amtsbrüder gewiß sein.

Zu den Personalfragen gehören auch die Angelegenheiten des Nachwuchses und der Ausbildung der Geistlichen. Der Zufluß des Nachwuchses ist noch dünn, im Laufe des Berichtsjahres hat nur ein Kandidat das erste theologische Examen gemacht, sieben Kandidaten haben die 2. Prüfung bestanden. Noch wirken die Kriegsverhältnisse hemmend auf das Hereinkommen der jungen Generation.

Der Ausbildung dienen zwei Institute: Die theolog. Fakultät der Universität Kiel, die durch die Mitgliedschaft des Dekans Herrn Prof. D. Rendtorff in der Kirchenleitung in enger Verbundenheit mit der Kirche arbeitet, und das Predigerseminar in Preetz. Da dieses aus Mangel an Theologiekandidaten noch keine regelmäßigen Ausbildungsgänge halten kann,

ist es für einen neuartigen Zweck eingesetzt worden: Für Auffrischkurse für aus dem Krieg heimgekehrte jüngere Pastoren, wozu in steigendem Maße auch dienstältere Geistliche treten. Damit ist der praktische Anfang gemacht für eine dauernde zusammengefallte Fortbildung der Pastoren der Landeskirche, wie sie in vorbildlicher Weise zuerst in Bayern angefaßt worden ist.

Unter die Personalfragen rechnet auch endlich das zeitbedingte Problem der Entnazifizierung. Die politische Durchprüfung erfolgte zunächst durch die Militärregierung selber unter Heranziehung dreier Geistlicher der Landeskirche, sodann durch einen Provinzialausschuß; gegenwärtig geschieht sie durch einen von der Kirchenleitung gebildeten Ausschuß von 3 Geistlichen und 3 Laien, und durch einen jetzt gerade in Bildung begriffenen Berufungsausschuß. Wir müssen der Militärregierung dankbar sein, daß sie diese schwere Angelegenheit wesentlich der Kirche überlassen hat. — Die Ergebnisse sind, daß bisher reichlich die Hälfte aller Pastoren und hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (einschließlich der Flüchtlingsgeistlichen) bestätigt worden sind. Von der Militärregierung zur Entlassung bestimmt worden sind 15 Pastoren, davon 7 landeskirchliche, 8 von auswärts gekommene Geistliche. Von dieser Maßregel werden 2 überhaupt nicht getroffen, da sie vorher schon wieder das Land verlassen hatten; 2 andere sind nur in den Rubestand versetzt worden. Von den restlichen 11 tun 2 schon wieder Dienst, da sich ihre Sache in Revision befindet. Die übrigen 9 Fälle stehen noch zur Verhandlung vor dem Entnazifizierungsausschuß. Zum Vergleich werde erwähnt, daß diese 15 schwebenden kritischen Fälle der Rest sind von fast 100 Fällen, die ursprünglich von der Mil.-Reg. als zweifelhaft bezeichnet worden waren. Die politische Durchprüfung der nichtgeistlichen Beamten der Landeskirche und der Gemeinden hat noch nicht begonnen.

Nun zu den anderen großen Aufgaben, die der vorläufigen Kirchenleitung aufgetragen worden waren. Ich bekenne, daß die Aufgabe der Visitation der Gemeinde unter den zeitlich und persönlich bedingten Hemmungen zu kurz gekommen ist. Von den dafür vorgesehenen Visitatoren fiel Pastor D. Asmussen von vornherein aus. Herr Bischof D. Völkel ist als Gemeindepastor einer großen Gemeinde von 10000 Seelen ständig gebunden. Ich selbst stehe noch halb in meinem Flensburg Predigerdienst und habe mit der Geschäftsführung von vielen Sitzungen und Verhandlungen soviel zu tun, daß für Gemeindebesuche wenig Zeit übrig blieb. Herr Prof. D. Rendtorff hat seine große Arbeit als Professor und Dekan der Fakultät; dennoch hat er mit hingebenden Einsatz eine große Anzahl von Visitationen im südholsteinischen Gebiet durchgeführt. Herr Bischof Völkel und ich haben bei Propsteieinführungen Kirchenvertretertage gehalten, oder Propsteitagen auch ohne besonderen Anlaß mit Vorträgen bedient. Wenn ich von der Beziehung zu den Gemeinden spreche, dürfen doch auch die außerordentlichen Anlässe nicht unerwähnt bleiben, wie Missionsfeste und andere kirchliche Veranstaltungen, bei denen die Kirchenleitung in Erscheinung trat. — Endlich sei an dieser Stelle auch der großen neuen Männergemeinde gedacht, die sich im Interniertenlager in Neumünster-Gadeland gebildet hat, wo unter der Arbeit von Pastor Traub sich ein starkes und tiefes evangelisches Leben entfaltet hat. Herr Prof. D. Rendtorff berichtet von seinem Besuch dort am 18. August über eine Abendmahlsfeier von 6—700 Teilnehmern, unter denen gegen 500 waren, die damit wieder ihren Wiedereintritt in die evangelische Kirche vollzogen.

Unter den der Vorl. Kirchenleitung von der vorjährigen Synode mitgegebenen großen Aufgaben war besonders wichtig die Wiedereinrichtung eines kirchlichen Jugendwerks. Unter Beratung und Betreuung von Propst Pohn-Husum, unter Leitung des landeskirchlichen Jugendpfarrers von Stockhausen-Havetoft ist ein verheißungsvoller Anfang gemacht worden, der schon mit stattlichen Zahlen aufwarten kann. Die großen Jugendtreffen am Himmelfahrtsfest, die Ferienlager in den Sommermonaten haben tausende von Jungen und Mädchen zur Gemeinschaft unter Wort und Lied, Gebet und echt fröhliche Jugendkameradschaft geführt. In mehreren äußerlich und innerlich gut durchgeführten Freizeiten ist ein Korps von Jugendleitern herangebildet worden, welches die Arbeit in den Gemeinden vorwärts treibt.

Ebenso neu wie erfolgreich ist das landeskirchliche Hilfswerk unter Führung von Herrn Pastor

Dr. Mohr in die Erscheinung getreten. Unser schleswig-holsteinisches kirchliches Hilfswerk genießt ein besonderes Ansehen sowohl bei den Behörden des Landes wie bei den übrigen Landeskirchen der britischen Besatzungszone. Sehr große Geldsummen bis in mehrere Millionen gehend werden verwaltet, Pflegestätten und Schulheime sind in der Entstehung oder schon in Arbeit, beträchtliche Warenmengen sind empfangen und verteilt worden. Wir werden wohl noch von dem Landeskirchlichen Beauftragten selber ein Wort über das Hilfswerk hören. — Die Kirchenleitung hat das Hilfswerk vor allem durch eine völlige Umgestaltung des landeskirchlichen Kollektenplanes gefördert, indem sie eine große Anzahl von Sonntagskollekten verschiedenen Hilfswerkzwecken gewidmet hat. Das Hilfswerk und das Jugendwerk sind die beiden Zweige kirchlicher Arbeit, die am meisten Freude gemacht haben.

Nicht so günstig sind die Dinge gelaufen in Bezug auf die von der vorjährigen Synode vorgebrachten Wünsche in bezug auf die Schule. Das liegt in der Natur der Sache, weil die Schule nun einmal nicht im Bereich der Kirche liegt. Dazu kam, daß unser Verhandlungspartner, die Schulbehörde, im Laufe dieses Jahres selber einer eingreifenden Umgestaltung unterlag, die mit der Verwandlung der preußischen Provinz in ein selbständiges Land gegeben war. Unser Schulprogramm, das eine christliche Schule will, und echt kirchlichen Religionsunterricht, war Gegenstand der Verhandlungen, welche durchkreuzt wurden durch die von der Mil.-Reg. angeordnete Elternbefragung über Einrichtung konfessioneller Schulen. Die Befragung ergab den überwiegenden Willen der Elternschaft nach christlicher Schulerziehung; praktische organisatorische Ergebnisse aber hat sie bisher nicht gezeitigt. Über den Stand der Dinge verweise ich auf meinen Brief über die Schulsache, der allen Synodalen vorliegt. Ich füge hinzu, daß inzwischen neue Verhandlungen mit dem Amt für Volkabildung aufgenommen worden sind, um eine neue Vereinbarung zwischen Kirche und Schule zu erreichen, die die Vereinbarung von 1924 fortführen und ersetzen soll. Wir werden damit rechnen müssen, daß die Schulsache wieder mehr und mehr zu einem Objekt der politischen Parteien werden wird. Unser Anliegen muß es vor allem sein, daß die Schuljugend eine echte evangelisch-christliche Unterweisung erhalte. Es sind Anzeichen vorhanden, daß die Junglehrerschaft der Pädagogischen Hochschulen wie auch deren Dozentenschaft dafür Verständnis hat. Wir sind dankbar dafür, daß trotz allerlei Reaktionserscheinungen an vielen Orten sich eine unmittelbare Zusammenarbeit von Lehrern und Geistlichen entwickelt hat, und religionspädagogische Kurse zustande gekommen sind, die von den Teilnehmern mit Gewinn besucht worden sind. Bei der Ungewißheit der kulturpolitischen Lage wird die Kirche gut tun, selber bei der Schaffung eines Religionslehrerstandes mitzuwirken. Wir haben deshalb dem katechetischen Seminar in Breklum, das mit großer Treue und sichtlichem Segen arbeitet, die landeskirchliche Anerkennung gegeben; eine erste Abschlußprüfung unter Vorsitz eines Mitgliedes der Kirchenleitung ist im Berichtsjahr abgehalten worden.

Im Zusammenhang mit der Schulfrage ist die Politik erwähnt worden. Auch diese hat uns beschäftigt, wird uns mehr und mehr beschäftigen. Wir haben den Geistlichen die Anweisung gegeben, sich der Parteipolitik zu enthalten, und glauben, diese Anweisung erst recht für die Zukunft beibehalten zu müssen. Besonders zu stellen kommt uns diese Anweisung im Hinblick auf das Problem der stark anwachsenden dänischen Minderheit und auf die Frage der Beteiligung von Geistlichen an staatlichen Entnazifizierungsausschüssen. Die aktive Politik, sei's in Parteien, sei's in völkischen Gruppen oder Entnazifizierungsausschüssen, ist nicht Sache der Träger des geistlichen Amtes, sie ist Sache der christlichen Laien. Von der uns alle tief berührenden Schleswigfrage will ich an dieser Stelle nicht weiter sprechen, da darüber im Laufe unserer Tagung noch verhandelt werden soll.

Über all den brennenden Tagesfragen ist eine Aufgabe, die uns die vorjährige Synode mitgegeben hatte, zurückgetreten: Die Vorbereitung eines etwa nötigen Umbaus der Kirchenverfassung. Doch glauben wir, diese Zurückstellung verantworten zu können, da erst die Praxis erweisen muß, wo Änderungen nötig sind. Nun aber

ist die Synode einberufen worden eben zu dem Zweck, den Grundstein eines Neuaufbaues zu legen mit den neuen Gesetzen zur Bildung der kirchlichen Körperschaften bis zur Landessynode hinauf, unter Umständen bis zur Neukonstruktion der Kirchenleitung. Diese Synode bildet also den Auftakt des Verfassungswerks.

Noch ein Wort ist zu sagen nötig über die Beziehungen unserer Landeskirche zu dem übrigen Kirchenwesen in Deutschland. Zunächst zu unserer Nachbarkirche Hamburg. Es existiert für uns nicht nur eine nördliche Grenzfrage, sondern auch eine südliche: Entstanden 1937 durch die Einbeziehung schleswig-holsteinischen Gebiets in das neugeschaffene Groß-Hamburg. Bestanden schon seitdem Zuständigkeitsfragen, so sind sie durch 3 Umstände verschärft worden: Durch die von der Kriegszerstörung bewirkte Abdrängung hamburgischer Bevölkerung in die schleswig-holsteinischen Randgemeinden, durch die zentralistische Tendenz der hamburgischen Mil.-Reg., und durch die neuerliche Aussiedlung Hamburger Bürger infolge der Beanspruchung Hamburgischer Wohnviertel für die Mil.-Reg. Der Wunsch der Hamburgischen Landeskirche geht dahin, daß die Kirchengrenzen den Staatsgrenzen angeglichen werden. Unsere schleswig-holsteinische Auffassung ist kurz gesagt: Nicht Grenzverschiebung, sondern kirchliche Zusammenarbeit. Eine erste Frucht in diesem Sinne ist eine Vereinbarung mit Hamburg über gemeinsame Verwaltung der schleswig-holsteinischen Gemeinden der Propstei Stormarn, soweit sie auf hamburgischem Staatsgebiet liegen. Diese Vereinbarung soll als Beginn weiterer Gemeinschaftsarbeit gelten. Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche ist Gliedkirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die unmittelbar nach der vorjährigen Landessynode auf einer Kirchenkonferenz in Treysa in Hessen gegründet worden ist. Das war ein Akt von hoher geschichtlicher Bedeutung: Zum ersten Mal seit Bestehen eines evangelischen Kirchentums überhaupt hat sich die evangelische Kirche in Unabhängigkeit vom Staat frei zusammengeschlossen. Sie wird geleitet von einem zwölfköpfigen Rat, dessen Vorsitz der württembergische Landesbischof D. Wurm ist.

Die EKID ist ein Zusammenschluß von Landeskirchen verschiedenen Bekenntnisses, von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kirchen gemeinsamen Bekenntnisses den Wunsch haben, untereinander noch in eine nähere Verbindung zu treten. Schon in Treysa 1945 beschlossen die lutherischen Kirchen, eine lutherische Kirchengemeinschaft zu gründen. Zu ihnen gehört auch unsere Landeskirche. In diesen Wochen habe ich an Verhandlungen teilgenommen, in denen die Bildung einer Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands erstrebt wird. Wenn sie zustande kommt, wäre das die Erfüllung eines alten Wunsches: Die kirchliche Einigung des deutschen Luthertums. Die evangelische Kirche in Deutschland würde dann auf 3 Pfeilern beruhen: Der Vereinigten Lutherischen Kirche, der Reformierten Kirche, und der Unierten Kirche — denn es ist selbstverständliche Meinung, daß die evangelische Kirche in Deutschland als Zusammenfassung aller von der Reformation herkommenen Kirchen festen Bestand behalten muß. —

Mit diesen Hinweisen auf die Gesamt-Evangelischen Kirchenfragen in Deutschland schließe ich den Rückblick auf das abgelaufene Jahr. Es war ein Jahr voller Arbeit, oft sehr unruhiger Natur, erschwert durch die heute gegebenen Hemmnisse, die aller weiter ausgreifenden Arbeit im Wege stehen, mit mancher unfruchtbaren Arbeit, aber doch nicht ganz ohne einige klärende Ergebnisse. —

Nun wende ich mich nach vorne und will mich kurz fassen. Die Gegenstände welche diese Synode behandeln soll, sind den Herren Synodalen zur Hauptsache bekannt. Es handelt sich um Gesetzesvorlagen zum Aufbau der kirchlichen Körperschaften, zur Pfarrstellenbesetzung und Versetzung von Geistlichen, zur Umgestaltung der Kirchenleitung und zur Neugestaltung der Kirchensteuern — alles außerordentlich wichtige Dinge, ferner um Bestätigung von Verordnungen der VKL und um Beschlüsse zu wichtigen Anliegen, die uns bewegen.

Ich beschränke mich in meinem Wort über diese Synode auf 2 Punkte, der erste ist die Frage: Warum findet diese Synode statt? Aus zwei Gründen. Der erste ist: Die gegenwärtige vorläufige Gesamtsynode hat sich auf eine zwei-

jährige Dauer bis zum 1. September 1947 beschränkt. Bis dahin sollen die Arbeiten soweit gefördert sein, daß eine ordentliche Landessynode ins Leben treten kann. Die neue ordentliche Synode soll aber nach Weisung der vorläufigen Synode auf Grund einer neuen Wahlordnung und nach Neubildung der unteren kirchlichen Körperschaften gebildet werden. Das erfordert mindestens die Frist eines Jahres. So wird es denn jetzt Zeit, daß die Arbeit in Angriff genommen wird und als Ergebnis dieser Synode die Wahlen der kirchlichen Körperschaften auf den drei Stufen der Gemeinden, der Propsteien und der Landeskirche beginnen können. — Der zweite Grund ist das Bedürfnis, die Kirchenleitung an einem Punkt oder vielleicht auch als Ganzes aus dem Stadium der Vorläufigkeit herauszubringen. Es ist nicht gut, wenn die geistliche Leitung der Landeskirche für längere Zeit zerteilt und nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Es ist nicht gut, wenn eine vorläufige Leitung jederzeit durch eine Synode in Frage gestellt werden kann. Es wird daher der Synode der Vorschlag gemacht, das Bischofsamt der Landeskirche mindestens mit einem Geistlichen, wenn nicht mit zwei, jetzt schon fest zu besetzen. Die Absicht ist, geschichtlich gesehen, das stärkste treibende Motiv zur Einberufung dieser Synodaltagung gewesen.

Der zweite Punkt, über den ich noch ein Wort sagen will, ist die Frage der Zuständigkeit dieser vorläufigen Gesamtsynode. Sie hat auf der vorjährigen Tagung beschlossen, daß sie das verfassungsmäßige Organ der Landeskirche an Stelle der fehlenden ordentlichen Landessynode sei und daher verfassungsmäßig alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Landessynode ausübe. In einem weiteren Beschluß hat sie ausgesagt: Die vorläufige Gesamtsynode übernimmt im Glauben an den Hl. Geist die Verantwortung für die schleswig-holsteinische Landeskirche und ihre vorläufige Leitung. Das ist der Grund, auf dem wir stehen, und auf dem es möglich ist, selbst weittragende und verfassungsändernde Bestimmungen zu treffen. Wenn wir auf die umwälzenden Neuerungen im staatlichen Leben der Gegenwart blicken, so darf man wohl sagen, daß unsere Synode auf einem sehr viel solideren Grunde steht, als die neuentstandenen staatlichen Organe. Eine kirchliche Synode unterscheidet sich von einem staatlichen Parlament in einer ganz grundlegenden Weise. Ein staatliches Parlament ist immer der Ausdruck gegenwärtiger Machtverhältnisse und kann daher, wenn es will, alles umstürzen, was bisher rechtens gewesen ist. Denn was das seiende und bleibende Wesen des Staates ist, davon gibt es keinen Begriff. Der Staat hat keinen ewigen vorgegebenen Inhalt, dem seine formelle Rechtsordnung als kritischer Instanz verantwortlich wäre. Kirchlich gesprochen: Der Staat hat kein Bekenntnis. Er ist darum Revolutionen unterworfen. Anders aber die Kirche. Was die Kirche ist, ist der Debatte entzogen, es steht unveränderlich fest, von der Apostel-Zeit an bis heute und bis zum jüngsten Tage. Sie ist die Gemeinde, in der Jesus Christus der Herr ist, deren Auftrag im Zeugnis des Worts und der Sakramente und des Liebedienstes unveränderlich vorgeschrieben ist. Darum ist in der Kirche das formale Recht nur dienender Natur, und alle Ordnung hat Recht nur soweit sie dem vorgegebenen Auftrag und Inhalt der Kirche dient. Diejenige kirchliche Ordnung ist die beste, die dem Auftrag der Kirche am besten angepaßt ist. Auf die Synode angewandt, bedeutet dies: Es ist letzten Endes nicht wesentlich, ob sie formalrechtlich stärker oder schwächer legitimiert ist. Ihre Legitimation empfängt sie durch das Maß echter Kirchlichkeit, das sie durchwaltet. Ihr Recht liegt in ihrer möglichst dichten Nähe zu den Normen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses. Wenn sie Organ des Heiligen Geistes ist, dann ist sie rechtens, mag ihre Zusammensetzung und Entstehung auch mit irdischen Gebrechen behaftet sein. Es ist die Herrlichkeit der Kirche, daß sie glauben darf an die ihr verheißene Gabe des Heiligen Geistes und in seiner Kraft getrost und mit dem Bewußtsein höchsten Rechtes handeln darf.

Darum ist auf den Kanzeln Schleswig-Holsteins am vorigen Sonntag gebetet worden, daß die vorläufige Landessynode gesegnet werden möge mit der Kraft des Heiligen Geistes, und darum schließe ich mein einführendes Wort mit dem Gebet zum Heiligen Geist:

Gib in unser Herz und Sinnen
Weisheit, Rat, Verstand und Zucht,
daß wir anders nichts beginnen
als nur, was Dein Wille sucht,
Dein Erkenntnis werde groß
und mach uns vom Irrtum los.

Der Präsident dankt dem Vortragenden und stellt den Bericht zur Debatte.

Es sprechen dazu die Synodalen Woermann, D. Rendtorff, Prehn, Quasebarth, Paulsen, Peters, Präs. Steltzer, Dr. Lorenzen und Pr. Juhl.

Präs. Halfmann beantwortet die Anfragen.

Der Präsident stellt die Annahme des Geschäftsberichtes fest.

2a Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchl. Organe

Bericht des Präsidenten Bührke.

Es sprechen dazu die Synodalen Fischer, Bünz, Jahn, Woermann, Bauermann.

Der Präsident schließt um 12.30 Uhr die Sitzung und vertagt sie auf den Nachmittag.

Um 13.40 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Wahlprüfungen

Vizepräsident D. Dr. Ehlers als Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses stellt fest, daß für alle Synodalen eine Legitimation vorhanden ist. Die Synode stimmt dem Bericht zu.

Vortrag von Hauptpastor Lic. Hertrich

Der Präsident erteilt Hauptpastor Lic. Hertrich das Wort zu seinem Vortrag über „Die gegenwärtige Lage und Aufgabe der Ev. Kirche in Deutschland“.

Synodaler Dr. Schulz beantragt, den Vortrag von Lic. Hertrich abzdrukken. Der Druck wird in Aussicht genommen.

Aussprache über den Gesetzentwurf zur Bildung neuer kirchl. Organe

Es sprechen die Synodalen Bauermann, Kreuzler, Voss, Bielfeldt, Stamerjohann, Fischer, Juhl, Lorenzen, Adolphsen, Jessen, Kobold, Ehrenforth. — Da die Ansprache ins Uferlose zu gehen droht, macht Präs. Bührke Vorschläge für die weitere Behandlung der Vorlage. Dem Rechtsausschuß müssen klare Bestimmungen gegeben werden.

Es sprechen weiter die Synodalen Ehlers, Hasselmann, Thomsen, Bestmann, Schultz, Präs. Halfmann, Peters. Ein Antrag des Synodalen Siemonsen auf Schluß der Besprechung wird angenommen. Zur Geschäftsordnung weist der Synodale Woermann auf einen von ihm eingebrachten Antrag hin, daß keine Uniformierung durch das Gesetz erfolgen soll. Es sprechen zur Geschäftsordnung die Synodalen Ehlers und Peters.

Der Präsident läßt die Synode über die Frage abstimmen, ob überhaupt ein neues Kirchengesetz für erforderlich gehalten wird. Die Synode entscheidet sich mit 51 Stimmen für ein neues Kirchengesetz.

Für die Überweisung der Vorlage an den Rechtsausschuß zur weiteren Bearbeitung beschließt die Synode folgende Richtlinien:

1. Es soll jeder Kirchengemeinde die Möglichkeit verbleiben, weiterhin zwei Körperschaften zu bilden. (Angenommen mit 60 Stimmen).
2. Ein Teil der Mitglieder der kirchl. Körperschaften soll berufen werden (49 Stimmen).
3. In der Bestimmung betr. Qualifikation zur Wählbarkeit (§ 15, Abs. 1, Nr. 3 der Vorlage) wird die Beteiligung am Abendmahl als Bedingung abgelehnt (58 Stimmen).
4. An die Stelle der amtlichen Aufstellung der Wählerliste (s. § 14, Abs. 1 der Vorlage) soll die persönliche Anmeldung zu dieser treten (78 Stimmen).

Diese Richtlinien werden dem Rechtsausschuß für seine weitere vorbereitende Arbeit mitgegeben.

2b Vorlage zum Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden

Präs. Bührke berichtet dazu.

Nach Eröffnung der Aussprache sprechen die Synodalen Matthiesen, Dr. Harder, Graf Brockdorf, Bünz, Kreuzler, Dr. Danielsen, Woermann, Siemonsen, Peters, Präs. Halfmann, Fischer. Der Synodale Ehlers beantragt Überweisung an den Rechtsausschuß. Der Synodale Peters beantragt, dem Rechtsausschuß für seine Arbeit als Richtlinie mitzugeben, daß es hinsichtlich der Zusammensetzung der Synode bei den Bestimmungen der (bisherigen) Verfassung von 1922 verbleiben soll. Die Synode stimmt dem Antrag mit 52 Stimmen zu.

Die Vorlage wird damit ebenfalls dem Rechtsausschuß überwiesen.

2c Vorlage eines Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode

Präs. Bührke berichtet über die Vorlage. Es sprechen dazu die Synodalen Bestmann, Bielfeldt, Prehn, Fischer, Bünz, Woermann, Danielsen, Thomsen.

Synodaler Bestmann beantragt zu § 3, 2 der Vorlage, die Zahl der hinzuzuwählenden Synodalen von 10 auf 30 zu erhöhen. Der Synodale Peters beantragt, es bei der bisherigen Zahl der Abgeordneten zu belassen.

Der Antrag Peters wird mit 54 Stimmen angenommen. Die Vorlage wird dem Rechtsausschuß überwiesen.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18 Uhr.

2. Verhandlungstag

Mittwoch, der 4. September 1946

Der Präsident Graf Rantzau eröffnet die Sitzung 10.20 Uhr.

Propst Siemonsen hält die Andacht.

Zur Geschäftsordnung: Pastor Thomsen beantragt das Gesetz über die vorläufige Kirchenleitung nicht zu behandeln. Die Pfarrgesetze evtl. durch Notverordnung zu regeln. Propst Peters spricht dagegen.

Synodaler D. Dr. Ehlers: Das Gesetz über Bildung kirchlicher Organe muß erst behandelt werden.

Dem wird zugestimmt.

2a Gesetz über Bildung neuer kirchl. Organe

Synodaler Propst Peters als Berichterstatter des Rechtsausschusses erläutert den neuen, umgearbeiteten Entwurf entsprechend den gestrigen Richtlinien.

Synodaler Ehlers ergänzt die Ausführungen über den Kirchengemeindeverband.

Präs. Halfmann fragt an, ob Änderungen später möglich seien.

Propst Bielfeldt fragt, ob besondere Arbeits-Ausschüsse möglich seien.

Syn. Tonnesen spricht über bürgerliches Ehrenrecht.

Pastor Ehrenforth beantragt, daß die Frist von 1 Jahr auf ½ Jahr herabgesetzt wird und bittet um Ausnahmemöglichkeiten.

Pastor Muss fragt nach der Zahl der nach § 27 zu berulenden Kirchenältesten.

Synodaler Johannsen-Büsum beantragt Schluß der Debatte und en-bloc-Abstimmung.

In § 12 wird beschlossen: ½ Jahr Frist.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen in erster Lesung.

Die Synodalen D. Dr. Ehlers und Propst Peters sprechen zu der zweiten Lesung.

Das Gesetz wird in zweiter Lesung angenommen.

Der Vertreter der Militärregierung Mrs. Arthur Gibson spricht über Bereitwilligkeit zur Mitarbeit, besonders betreffend Schule und Jugenderziehung.

2b Gesetz über Bildung von Propsteisynoden

Synodaler Kreuzler berichtet über das Gesetz betreffend Bildung von Propsteisynoden und gibt die Änderungen bekannt in § 3 und 4.

Synodaler Ehlers ergänzt den Bericht betreffend ländliche Synodale.

In der Aussprache sprechen: Propst Schetelig, Wörmann, Propst Kobold, D. Voß (wünscht Kirchenmusiker in der Synode), Pastor Thomsen, Propst Juhl, Propst Siemonsen.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Ein Antrag Thomsen, „öffentliche“ Schulen betreffend, wird abgelehnt. Das Gesetz wird auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

2c Gesetz über Bildung der Landessynode

Syn. Bauermann berichtet über das Gesetz betreffend Bildung der Landessynode. In der Aussprache sprechen Bischof Voelkel, Pastor Gloyer (Er bemängelt, daß keine Arbeiter in dieser Landessynode sind), Propst Bestmann, Dr. Ehlers, Dr. Bührke, Propst Peters (Er fordert, daß auch Frauen in der Synode sitzen und weist auf Gefahren des Siebystems hin), Dr. D. Ehlers, Dr. Pörksen (Er fordert, daß Arbeiter in der Synode vertreten seien und die „Äußere Mission in Verbindung mit der Ökumene“ stehe), Prehn.

Präses Halfmann spricht über Möglichkeit der Berufungen: Kirchliche Qualität sei entscheidend und Amt in kirchlichen Leben seien Voraussetzung.

Propst Siemonsen und Woermann sprechen dazu.

Die Zahl der Berufenen § 4 wird von 12 auf 17 erhöht. § 3 wird geändert: „aus Propstei“ statt „aus Mitgliedern“.

Das Gesetz wird in beiden Lesungen einstimmig angenommen.

Verordnung betr. Entnazifizierung

Präses Halfmann berichtet über die kirchliche Verordnung, welche den staatlichen Entnazifizierungsausschüssen entspricht. Durch die Geschehnisse von 1933 ist die Amtsführung beeinträchtigt gewesen. Manche sind bevorzugt gewesen, was sachlich nicht gerechtfertigt war. Im Unterschied von staatlichen Maßnahmen ist an eine Differenzierung der Strafmaßnahmen gedacht (§ 2 Spruchkammer). Die Verordnung ist befristet. Es wird ein Antrag auf Anerkennung der Verordnung und Fristverlängerung um $\frac{1}{2}$ Jahr gestellt.

Aussprache: Synodaler Roehrig (Präsident der Spruchkammer) beantragt Streichung des Wortes „Partei-genosse“ in § 1.

Synodaler Woermann spricht über die Nationalkirche D. C.

Die Synodalen Steckel und Graf Brockdorff beantragen Verlängerung um ein Jahr. Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Die Verordnung wird angenommen.

Mittagspause 12.40 Uhr.

Nachmittagssitzung 4. 9. 1946

Beginn 2.45 Uhr.

Auf dem Tisch des Hauses liegt die Schrift des Synodalen Treplin: „Das Vaterunser in der deutschen Not“. Der Vorsitzende erläutert die Schrift. Auf Vorschlag von Präses Halfmann wird Ges. 90 stehend gesungen. Das Heft wird den Gemeinden zugestellt.

Die Schleswigfrage

Propst Lorenzen spricht zur Schleswigfrage und verliest eine Resolution. Es sprechen dazu die Synodalen Peters, Berking, Muuss, Gloyer, Juhl, Siemonsen, Propst Gottfriedsen berichtet über die Nordschleswigsche Gemeinde.

Es wird beantragt, daß ein Ausschuß von Synodalen aus Schleswig die Resolution behandelt.

Es sprechen die Synodalen Pörksen, Peters, Hasselmann, Muuss (Er beantragt 2 Ausschüsse), Woermann beantragt Druck von Halfmanns Brief über die Schleswigfrage.

Präses Halfmann rät vom Druck ab.

Es sprechen ferner die Synodalen Roehrig, Hansen-Petersen, Lorenzen.

Zum Antrag Muuss auf Einsetz von 2 Ausschüssen wird mit 31 zu 33 abgelehnt.

Statt eines Ausschusses kommen sämtliche Schleswiger Synodalen heute Abend zusammen.

Bericht des Eingabenausschusses

Propst Siemonsen berichtet:

1. Der Antrag Ehrenfort über Heranziehung östlicher Kirchenältester im Kirchenvorstand bis zu Neuwahlen.

Der Antrag wird der Kirchenleitung übergeben.

2. Antrag betreffend kirchlicher Versorgung der Flüchtlinge.

Synodaler Graf Brockdorff weist auf die Schwierigkeiten hin.

Syn. Ehrenfort entgegnet.

Pastor Thomsen: Die Synode schuldet den Flüchtlingen Dienst.

Woermann: Viele werden hierbleiben.

Der Antrag auf Überweisung an das LKA wird einstimmig angenommen.

3. Die Diakonissenanstalt Altona beantragt Unterstützung. Sie kann zwei große Baracken für 80 000,— RM erwerben und erbittet einen Zuschuß von 30—50 000 RM und Darlehen.

Propst Siemonsen berichtet, daß es dringend erwünscht sei, zu helfen.

Propst Hildebrandt unterstützt die Anträge.

Pastor Fischer entgegnet, daß Haushaltsmittel der Landeskirche dafür nicht gebraucht werden dürften.

Die Anträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung

Präsident Bührke: Die Vorläufige Kirchenleitung muß umgebaut werden, weil zu viele wichtige Entscheidungen zu treffen sind und weil die Frage der Visitation neu geregelt werden muß. Ein Entwurf vom Bruderrat liegt dazu auch vor. Die Landeskirche muß von wesensfremden Dingen befreit werden. Forderung Umbau der Kirchenleitung, Bildung eines Landessynodalausschusses und Bischofsrates. Nachmittags.

Präsident Bührke: Die Synode muß das Notrecht beschreiten betreffend das Wahlrecht. Zu entscheiden ist die Frage, ob ein oder zwei Bischöfe sein sollen. Er setzt auseinander, zu welchen Entscheidungen $\frac{2}{3}$ Mehrheit gehört.

Zur Geschäftsordnung sprechen die Synodalen Prehn, Kreuzler, Danielsens, Peters.

Um 15.40 Uhr wird eine Pause gemacht bis 16.05 Uhr.

Synodaler Fischer-Lütow spricht über die Notwendigkeit eines echten Bischofsamtes.

Präsident des LKA Bührke: Der Bischof muß an Stelle des summus episcopus an die Spitze der Verwaltung treten.

Syn. Ehlers nimmt den Ausschuß in Schutz und bedauert einige Ausdrücke des Synodalen Fischer.

Präsident Bührke bezeichnet die Darstellung, daß die Kirchenregierung bedeutungslos gewesen sei, als unrichtig. Das LKA selbst ist keine Leitung, sondern Verwaltung. So war es bis 1933. Danach ist das Bild anders geworden infolge staatlicher Einwirkung.

Propst Lorenzen spricht zur Frage, ob 1 oder 2 Bischöfe erforderlich seien.

Propst Siemonsen findet den Entwurf der 15 nicht abgeklärt genug und bittet um ein besonderes Referat.

Pastor Treplin als „Berichterstatte“ zum Entwurf der 15“ gibt zunächst einige Änderungen bekannt und erläutert dann den Entwurf betreffend Landessynodalausschuß.

Der Bischofsrat muß auf Grund der Erfahrungen des Kirchenkampfes geschaffen werden. Der Bischofsrat überträgt die Leitung dem einen Bischof. Ein Bischofsvikar ist in Aussicht genommen zur Entlastung des Bischofs. Aus dem Notrecht heraus muß die Synode entscheiden. Den Juristen im Landeskirchenamt wird Vertrauen ausgesprochen. (Beifall).

Der Referent Treplin betont ferner das synodale und bischöfliche Element. Mehrere Bischöfe sind nötig wegen der Visitationen. In Schleswig muß ein Bischof sein, der andere in Holstein.

Syn. Grün hält eine Änderung der Verfassung nicht für nötig. Die Führung des LKA gehört in die Hand eines Juristen.

Propst Hildebrandt: Entscheidender Anlaß dieser Zwischensynode ist die Frage der Kirchenleitung. Die Vorläufige Kirchenleitung verlangt, daß etwas Endgültiges geschaffen wird. § 3 des Entwurfes ist auch etwas Vorläufiges.

Propst Siemonsen: „Wir haben nicht genügend geistliche Kräfte in der Leitung.“ Daher seien Zweifel, ob der Entwurf annehmbar ist. Die Funktionen des Landessynodalausschusses werden als schillernd bezeichnet, was im einzelnen ausgeführt wird. Der Bischof muß endgültig gewählt werden, nicht auf ein Jahr. Finanzpolitische Gesichtspunkte für ein oder zwei Bischöfe dürfen nicht in Betracht kommen. Der Redner ist für 2 Bischöfe, will aber die Verfassung als ganzes haben, nicht Bruchstücke.

Syn. Dr. Bloetz warnt gleichfalls vor einer Teilverfassung auf Grund schlechter Erfahrungen in vergangenen Zeiten. Die Synode ist aber nicht ausreichend rechtskräftig, daher will er nur den Entwurf der Vorläufigen Kirchenleitung behandelt wissen.

Syn. Peters ist gegen den Entwurf der 15, weil er den Unterschied zwischen Regierung und Verwaltung nicht enthält, und bemängelt die Streichung des Wortes „Geistlich“ in II 2, ferner, daß der Bischof im Landessynodalausschuß nicht den Vorsitz hat.

Syn. Harprecht schließt sich dem Vorredner an.

Propst Lorentzen: Wir können nicht mit einer vorläufigen Regelung von hier weggehen. Holstein braucht einen Bischof als Land der zerstörten Städte wegen der Nähe Groß-Hamburgs. Die Seelsorgefrage ist für die Bischofswahl entscheidend.

Propst Prehn verliest die Namen der 15 Unterzeichner und erläutert den Entwurf grundsätzlich, er warnt vor Restaurierung in der Kirchenverfassung. Man kann nicht die Zustände von vor 1933 wieder herstellen. Der zweite Bischof gehört nach Schleswig.

Propst Hasselmann: Der Landessynodalausschuß hat vielfältige Aufgaben, man braucht die Freiheit des synodalen Prinzips zugleich als Hinwendung zu den Ämtern der Kirche.

Syn. Woermann: Das Aufsichtsamt ist etwas anderes als Herrscheramt. Die Bischofswahl auf Lebenszeit hält er für bedenklich.

Syn. Ehlers beantragt einen besonderen Ausschuß von 11 Mitgliedern zur Erörterung dieser Fragen. Zur Geschäftsordnung sprechen die Synodalen Siemonsen, Thomsen, Peters, Voß.

Präsident Bührke: Es hängt alles von der Zusammensetzung des Ausschusses ab.

Syn. Dr. Danielsen beantragt Richtlinien für die Abstimmung.

Syn. Bauermann beantragt beide Entwürfe an einen Sonderausschuß zu geben. Der Antrag wird abgelehnt.

Präses Hallmann wünscht eine Abstimmung darüber, welche Vorlage zur Grundlage gemacht werden solle.

Für Entwurf der 15 stimmen 41 zu 46; 63 für 2 Bischöfe.

Die Sitzung wird 18.50 Uhr geschlossen.

20.05 Uhr Abendsitzung.

Dr. Ehlers: Der Ältestenausschuß schlägt vor:

Treplin, Prehn, Schultz, Hasselmann, Harprecht, Hansen-Petersen, Peters, Siemonsen, Bloetz, Bauermann, Ehlers.

Syn. Pastor Iversen: Es liegen noch 2 wichtige Gesetze vor (Pfarrbesetzung, Pfarrversetzung, Finanzen). Er beantragt einen Ausschuß dafür. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Syn. Ehlers spricht über die Voraussetzungen des Gesetzes.

Präsident Graf Rantzau gibt die nächste Tagesordnung bekannt.

Schluß der Sitzung 20.20 Uhr.

3. Verhandlungstag

Donnerstag, der 5. September 1946

Der Präsident eröffnet die Sitzung 8.45 Uhr.

Präses Hallmann hält die Andacht Choral 76 und Jes. 3.

Der Präsident verliest ein Telegramm der schlesischen Pfarrbrüderschaft Blankenese.

Gesetz zur Umbildung der Kirchenleitung

Syn. D. Dr. Ehlers berichtet über den neuen Entwurf eines Gesetzes zur Umbildung der Kirchenleitung. Der Ausschuß hat das Gesetz der VKL umgearbeitet. Es werden in § 2 12 Mitglieder vorgeschlagen; im § 3 zwei Bischöfe (statt eines). Der Vorsitzende soll durch Wahl der Synode bestimmt werden. Ein Bischof für Schleswig in Schleswig. Die Bischöfe sollen dauernd im Amt sein und § 4 fällt weg. Als neuer § 4: Ein Bischofsvikar wird neu eingesetzt, entsprechend dem Entwurf der 15 Synodalen. § 5 regelt die Wahl der Stellvertreter der Kirchenleitung, entsprechend § 127 der Verfassung.

Eine Neuwahl für Pastor D. Asmussen in der Kirchenleitung hält der Ausschuß nicht für nötig.

Es wird ferner über die Technik der Bischofswahl gesprochen; sie soll der kommenden Wahl zugrundegelegt werden. Der jetzige Entwurf ist einmütig vorbereitet worden.

Syn. Konsistorialrat Tonnesen spricht über den Bischofssitz in Schleswig.

Der Landespräsident macht Andeutungen, daß für die dortige Schaffung eines landeskirchlichen Zentrums große Möglichkeiten bestehen. Die Tradition spricht für das Bischofsamt mit Sitz in Schleswig. Seit der neuen Verfassung war der Gedanke lebendig, daß der Bischof in Schleswig wohnen solle. Das bischöfliche Amt braucht als Hintergrund nicht eine Verwaltungsstelle, sondern die kirchliche Arbeit. In Schleswig kann ein Flügel des Schlosses Gottorp mit der Schloßkapelle benutzt werden. Der Dom dort gehört dem Lande. Das Predigerseminar könnte dahin verlegt

werden. Das Predigerseminar braucht einen sakralen Raum und der Bischof braucht eine bischöfliche Kirche, den Dom in Schleswig. Die Provinz ist ein Land geworden. Eutin und Lübeck sind eingegliedert. Um Sonderrechte der kleinen Kirchen wird merkwürdig stark gekämpft. Die Lutherische Kirche Deutschlands schließt sich zusammen. Daher die dringliche Bitte, daß die KL die Eingliederung von Lübeck, Eutin und Lauenburg energisch betreibe, so daß wir aus allzuvielen Kleinkirchen eine große bischöfliche Kirche schaffen.

Ein Antrag in der Richtung wird verlesen.

Die Besprechung über den Entwurf wird abgeschlossen.

Der Entwurf über Umbildung der Kirchenleitung wird einstimmig angenommen.

Syn. Muuss schlägt vor, die Aussprache über Lauenburg auf den Nachmittag zu verschieben.

Es spricht weiter zu der Frage Präsident Dr. Bührke.

Syn. Dr. Bauermann-Lauenburg, betont die Selbständigkeit der Lauenburgischen Kirche.

Syn. Graf Brockdorff schlägt vor, mit Eutin und Lübeck zu verhandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die zweite Lesung des Gesetzes betreffend Kirchenleitung erfolgt. Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Es wird ein Aufruf an die Deutschen in Nord-schleswig und ebenso für die Gemeinden in Südschleswig angenommen.

Der Präsident verliest einen Antrag der Vorläufigen Kirchenleitung, daß für Pastor D. Asmussen ein Ersatzmann gewählt wird.

Syn. Peters meint, daß die Wahl nicht zulässig sei.

Präsident Bührke bittet, Propst Hasselmann als Vertreter zu bestätigen. Es sprechen dazu Syn. Graf

Brockdorff und Stamerjohann, Dr. Schultz fordert, daß neue Vertreter gewählt werden.

Syn. Johannsen hält es für unnötig, Propst Hasselmann besonders zu wählen.

Präsident Bürke: Propst Hasselmann war nicht ausdrücklich als Stellvertreter von Asmussen bestimmt.

Syn. Bestmann beantragt Zurückstellung der Entscheidung.

Die Sache wird zurückgestellt bis zu den Wahlen.

Graf Rantzau verliest einen Antrag Tonnens betreffend Schleswig. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kirchengesetz über Änderung des Steuerrechts

Zu dem Kirchengesetz über Änderung des Steuerrechts gibt Konsistorialrat Ebsen einige Änderungen des Entwurfs bekannt. Er erläutert das Ermächtigungsgesetz, die Kirchensteuerlage im Reich und erwägt die Möglichkeit der Abhilfe auf verschiedenen Wegen. Nötig ist die Einführung des Lohnabzugsverfahrens. In anderen Landeskirchen sind die Erwartungen davon übertroffen worden, denn die Steuerpflichtigen werden besser erfaßt und die Verwaltungskosten sind geringer. Die Steuerzahlung ist auch weniger fühlbar. Nötig ist dazu eine Kirchensteuerkartei.

Aussprache über das Gesetz

Syn. Graf Brockdorff ist gegen die Änderung des Steuerrechts, weil vielfach Ungerechtigkeiten entstehen.

Syn. Peters: Entscheidend ist, daß die Kirchengemeinden Souveränität betreffend der Kirchensteuern erhalten. Die Gemeinde ist ein Organismus innerlicher und äußerer Dinge. Zentrale Landeskirchenkassen sind Gehilfen der Zentralisierung. Diese bedeuten erfahrungsmäßig eine Verteuerung. In Krisenzeiten sind Zentralstellen am gefährdetsten. Die Landgemeinden überstehen die Krisis leichter.

Syn. Hasselmann: Das Gesetz bedeutet Rückschritt, insofern 80% der Steuereinzahlung dem Staat ausgeliefert werden. Die Finanzgebarung der Kirche wird dadurch stark verändert. Das Hauptproblem ruht in der Verteilung. Die Überspannung des Zentralismus würde auch sehr teuer werden.

Syn. Kreuzler sieht keine Bedenken, daß die Steuerhöhe der Gemeinden angetastet wird. Es handelt sich nur um einen Steuereinzahlungsauftrag an den Staat. Hamburg hat schon seit 1933 das Lohnabzugsverfahren, es bekam so 120% mehr als vorher.

Die Vorteile dieses Verfahrens sind unverkennbar, Restanten sind sonst schwer hereinzubekommen.

Syn. Bestmann: Es ist nötig, daß wir von der Vergangenhheitssteuer zur Gegenwartssteuer kommen.

Präsident Bürke: Uns drückt die Sorge, nicht der Hang zur Zentralisierung. Wir müssen aufpassen, denn die Zeit drängt. Es kommt nicht darauf an, ob Landeskirchensteuern und ob einheitlicher Prozentsatz. Es geht um die Sache. Über die Verteilung läßt sich noch nichts sagen. Die Landeskirche soll nicht einen Pfennig aus dieser Steuer herausholen. Verteilt werden soll etwa nach einem Schlüsselverfahren. Das Finanzamt hebt ab und führt ab an die Propsteien. Der Finanzausgleich bleibt nötig.

Syn. Stamerjohann: Ist es richtig, die Steuergrundlagen zu ändern? Die Einzelgemeinde kann individueller an die Steuerzahler herantreten.

Vizepräsident Roehrig hat Bedenken wegen der Verschiedenheit der einzelnen Gemeinden und ihrer verschiedenen Bedürfnisse. — Die Unterlagen des Finanzamtes sind außerordentlich schwankend.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine einheitliche Steuerhebung schwierig. Andererseits muß die Landeskirche Anteil haben.

Syn. Iversen-Flensburg: Das Ergebnis dieser Beratung kann nur provisorisch sein, da wir z. Z. eine Währung ohne jede Grundlage haben. Es sind einschneidende Maßnahmen auf diesem Gebiet zu erwarten. Eine Landeskirchensteuer ist unter den heutigen Verhältnissen das einzig Richtige.

Syn. Fischer-Lüttau: Die Landeskirchensteuer ist abzulehnen. Die Einzelgemeinde muß für die Steuer selbst verantwortlich sein. Die Rechnungsführer der Einzelgemeinden sparen, bei einer Landeskirchensteuer ist das nicht zu erwarten. Auch Beschwerden müssen örtlich behandelt werden.

Das Ermächtigungsgesetz wird mit 66 Stimmen angenommen.

Die Verfassungsfrage

Es liegt ein Antrag vor, einen Ausschuß zu bilden, der eine neue Verfassung schaffen soll.

Syn. Ehlers berichtet über die Vorarbeiten eines Ausschusses der auf Grund eines Beschlusses der vorherigen Synode gebildet war. Es ist nur die Frage, ob der Ausschuß geändert werden soll. Zunächst muß eine Vorlage verarbeitet werden.

Graf Rantzau: Der Ausschuß muß größer werden.

Syn. Siemonsen: Es sollen 11 Mitglieder sein.

Syn. Bestmann schlägt vor, ihn durch den Ältestenausschuß zu ergänzen.

Notgesetz für Pfarrstellenbesetzung mit Präpsten

Das Gesetz wird nach kurzer Besprechung angenommen.

Ausschüsse

1. Dr. Ehlers: Der Ältestenausschuß schlägt vor, für den Verfassungsausschuß zuzuwählen: Propst Bünz, Vizepräsident Roehrig, Dr. Bloetz, Propst Juhl neben: Treplin, Hansen-Petersen, Hildebrandt, Ahrens, Harpprecht, Steckel und Ehlers.

Die Wahl erfolgt ungefähr einstimmig.

2. Für das Pfarrbesetzungsgesetz wird folgender Ausschuß vorgeschlagen: Bischof D. Völkel, Peters, Johannsen, Dr. Danielsen, Johannsen-Büsum, Clausen, Roehrig, Dr. Bloetz, Adolphsen, Iversen.

Der Vorschlag wird mit Mehrheit angenommen.

Anträge

Ein Antrag liegt vor, daß die Schriftführer in Zukunft aus dem Pastorenstand, nicht mehr aus der Reihe der Synodalen genommen werden. Der Antrag wird genehmigt.

Eine Eingabe an die Leitung der EKD, im ökumenischen Rat dahin zu wirken, daß die deutschen Gefangenen baldigst freigegeben werden und alle Unterlagen über Gefangene, Verstorbene und Vermißte schnellstens zur Benachrichtigung der Angehörigen ausgewertet werden, wird einstimmig angenommen.

Die zweite Lesung über das Kirchensteuergesetz wird gegen 8 Stimmen angenommen.

Syn. Hansen-Petersen bittet um Bekanntgabe der Namen der Bischofskandidaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Forderung wird abgelehnt mit 41 Stimmen.

Nachmittagssitzung.

Die Wahl der Bischöfe

Der Präsident eröffnet die Sitzung 13.40 Uhr mit Namensaufruf. Festgestellt werden 87 Wahlberechtigte.

Es werden mitgeteilt nach § 4 der Wahlordnung für Bischöfe die Namen folgender Kandidaten:

für Holstein:

Präses Halfmann,
Professor Rendtorff.

für Schleswig:

Hauptpastor Lic. Hertrich,
Missionsdirektor Dr. Pörksen.

Syn. Dr. Pörksen bittet, ihn nicht zu wählen.

Syn. D. Dr. Ehlers hält es für nötig, daß zwei Kandidaten aufgestellt werden, Lic. Hertrich sei zu wenig bekannt.

Syn. Voelkel: Dr. Pörksen kann trotzdem gewählt werden.

Syn. Pörksen: Verzicht, nicht Bitte.

Syn. Prehn entgegnet Dr. Ehlers, daß er mit seiner Bemerkung über Hauptpastor Hertrich die Debatte eröffnet habe.

Syn. Treplin schließt sich der Meinung an.

Eine Debatte wird jedoch mit 35 Stimmen abgelehnt.

Es folgt eine Gruppenbesprechung.

Die Synodalen werden dann namentlich aufgerufen und geben dem Präsidenten ihren Wahlzettel. Propst Siemonsen wirft ihn in die Wahlurne. Die abgegebenen Stimmen werden von Propst Siemonsen gezählt.

87 Stimmen sind abgegeben.

Präses Halfmann erhält	59 Stimmen
Prof Rendtorff erhält	28 Stimmen
zusammen	87 Stimmen

Präsident Graf Rantzau beglückwünscht den Präses Halfmann als den neuen Bischof, wobei die Synode sich erhebt.

Bischof Halfmann dankt der Synode für das Vertrauen, das die Synode ihm geschenkt hat: „Ich nehme die Wahl an, ich bin tief beschämt durch die Worte des Präsidenten. Ich habe mich nicht zu dieser Bahn gedrängt. Als jetzt bei der Zählung die Namen fielen, war es, als ob Tropfen fielen in ein Gefäß, das immer schwerer wurde. Das Amt ist eine Last zumal in dieser Zeit, aber das Vertrauen, das mir entgegengebracht wird, hat mich getragen und trägt mich in diesem Augenblick, so daß ich es wage, dieses hohe, kostbare und teure Amt anzunehmen, nicht nur im Vertrauen der Synode, sondern auch im Namen Gottes, der mich auf diese Bahn gebracht hat und dem ich mein Geschick befehle und das Geschick unserer geliebten Landeskirche.“

Gottes Segen für unsere Kirche und alle die daran arbeiten.*

Prof. Rendtorff beglückwünscht Bischof Halfmann persönlich.

Im zweiten Wahlgang wird der Bischof für Schleswig in gleicher Weise gewählt. Die Wahl wird 2.34 Uhr geschlossen.

Trotz 2maliger Zählung sind 88 Zettel vorhanden.

Die Wahl muß wiederholt werden.

Zweiter Wahlgang wird 2.50 Uhr geschlossen.

Dr. Pörksen erhält 51 Stimmen,

Lic. Hertrich erhält 32 Stimmen,

3 ungültig.

Pastor Dr. Pörksen ist damit zum Bischof von Schleswig gewählt. Er nimmt die Wahl an.

In einem weiteren Wahlgang wird der Vorsitzende der Kirchenleitung gewählt. Abgegeben wurden 85 Stimmen.

für Bischof Halfmann 78 Stimmen,

für Bischof Pörksen 7 Stimmen.

Bischof Halfmann nimmt die Wahl zum Vorsitzenden der Kirchenleitung an.

Als Mitglieder für die Kirchenleitung werden vorgeschlagen: Dr. Danielsen und Dr. Bloetz. Der Ältestenausschuß tritt zusammen. Die Sitzung wird unterbrochen.

Propst Siemonsen berichtet vom Ältestenausschuß. Vorgeschlagen werden für die Kirchenleitung Dr. Danielsen und Dr. Schultz.

Dr. Danielsen erhält 41 Stimmen. Dr. Schultz 31 Stimmen., 3 weiße Zettel.

Vorschläge für die Vertreter:

als Geistliche: Hasselmann, Lorenzen, Siemonsen, als Laien: Dr. Schultz, Harpprecht, Wolf, Meyer.

Syn. Peters schlägt vor, Dr. Schultz durch Akklamation zu wählen, das geschieht. Die Synode bestätigt die angegebene Reihenfolge.

Präsident Bührke berichtet: 2 Bischöfe und Dr. Voelkel nehmen an Sitzungen der KL teil. Ob auch Prof. Rendtorff und D. Asmussen bzw. sein Vertreter, müßte besprochen werden.

Bericht des Eingabenausschusses

a) Helgolandantrag von Lorentzen: Die Militärregierung wird um Schonung der schwer zerstörten Insel für friedliche Zwecke gebeten. Propst Bünz ergänzt diesen Bericht. Pastor Böttger, früher Pastor auf Helgoland, tritt als Wortführer der Inselbewohner auf. Dr. Danielsen bittet um beschleunigte Weitergabe. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

b) Die abgelieferten Kirchenglocken liegen in Hamburg. Die Synode bittet um Freigabe.

c) Antrag Lauenburg auf Hilfe zur Restauration der Kirche wird unterstützt.

Syn. Dr. Mohr spricht vom kirchl. Hilfswerk und dankt dem Ausland für Hilfe.

Syn. Bielfeldt verliest ein Dankeswort an das kirchl. Hilfswerk.

Syn. Dr. Muuss verliest eine kurze Resolution zur Bodenreform. Synodaler Eversen spricht dazu. Der Antrag wird angenommen.

Es wird beantragt, daß in Zukunft die Tagesordnung vorher bekanntgegeben wird.

Syn. Graf Brockdorff dankt dem Präsidepten und den Ausschüssen.

Graf Rantzau dankt dafür: Es war mir Pflicht und Ehre, die Verhandlungen zu leiten und ich habe den Dank weiterzugeben an die Mitpräsidenten, von denen D. Dr. Ehlers, fast 40 Jahre Mitglied der Synode ist.

Diese Session war hochbedeutend. Es wurde der Grundstein gelegt für den Aufbau der Kirche. Möchte das Werk zur Ehre Gottes und zum Segen der Kirche dienen. Dank, daß wir wirklich zusammen waren.

Die Sitzung wird 16.30 Uhr geschlossen.

Auf Vorschlag von Bischof Halfmann werden 2 Verse vom Lied 485 gesungen: „Großer Gott wir loben dich.“

Anlagen

Vorlagen der Kirchenleitung

Die Vorläufige Leitung
der
Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Flensburg, den 21. August 1946.

Der Vorläufigen Gesamtsynode überreichen wir zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung die beigefügten Entwürfe

- eines Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe
- eines Kirchengesetzes über die Bildung von Propsteisynoden
- eines Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode
- eines Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenleitung
- eines Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen
- eines Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt
- eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts

sowie zur verfassungsmäßigen Zustimmung die von der Vorläufigen Kirchenleitung erlassenen Notverordnungen

- über die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll, vom 9. November 1954
- zur personellen Neuordnung der Landeskirche vom 7. Dezember 1945
- zur Abkürzung des theologischen Studiums für Kriegsteilnehmer vom 11. Januar 1946.

Beigefügt sind außerdem ein Schreiben der Vorläufigen Kirchenleitung vom 30. Juni 1946 zur Schulfraße und ein Memorandum des Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung vom Juli 1946 über die Schleswigfrage.

Halfmann

Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung.

Vom September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vorläufigen Gesamtsynode am 16. August 1945 eingesetzte Vorläufige Kirchenleitung übt als Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bis zur Neubildung einer Kirchenleitung durch die Landessynode die nach der Verfassung der Kirchenregierung zustehenden Befugnisse aus.

§ 2

Die Zahl der nichtgeistlichen Mitglieder der Kirchenleitung muß ebenso groß sein wie die Zahl der geistlichen Mitglieder. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf 10 nicht übersteigen.

§ 3

Die geistliche Leitung der Landeskirche liegt bis zum Erlaß einer neuen Verfassung einem von der Vorläufigen Gesamtsynode nach § 135 der Verfassung zu wählenden Bischof ob. Er führt den Vorsitz in der Kirchenleitung.

§ 4

Für den Fall, daß durch die neue Verfassung wieder zwei Bischofsämter errichtet werden, übernimmt der gemäß § 3 gewählte Bischof nach Bestimmung der Landessynode eins der beiden Bischofsämter.

§ 5

Das Kirchengesetz über die Aufhebung der Bischofsämter vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 170) sowie der Beschluß des Landeskirchenausschusses vom 25. September 1933 über die Errichtung des Amtes eines Landesbischofs für Schleswig-Holstein und eines geistlichen Vizepräsidenten im Landeskirchenamt (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 173) werden aufgehoben.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode.

Vom September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Bis zum 1. Oktober 1947 ist eine neue Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

§ 2

Die Landessynode besteht aus

- gewählten Mitgliedern,
- von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern,
- einem Mitglied, das von der theologischen Fakultät der Universität Kiel entsandt wird.

§ 3

(1) Jede nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden vom . . . September 1946 gebildete Propsteisynode wählt aus ihren Mitgliedern ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied der Landessynode.

(2) 10 weitere nichtgeistliche Mitglieder werden von den Synoden der größeren Propsteien aus ihren Mitgliedern gewählt. Die Kirchenleitung bestimmt, von welchen Propsteisynoden diese Mitglieder zusätzlich zu wählen sind.

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Die Zahl der zu berufenden Mitglieder darf 12 nicht übersteigen. Unter ihnen sollen Vertreter der an öffentlichen Schulen Evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, der hauptamtlichen Kirchenmusiker und der sonstigen Kirchenbeamten, der christlichen Liebestätigkeit, des Jugendwerkes und der äußeren Mission sein.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Landessynode werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt oder berufen. Die Mitglieder sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an keinen Auftrag gebunden.

(2) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder treten die Stellvertreter für den Rest der Wahldauer als Ersatzmänner ein.

§ 6

(1) Die Bestimmungen der §§ 112 bis 115 der Verfassung treten außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer endet mit dem Erlaß einer neuen Verfassung.

Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden.

Vom September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es sind neue Propsteisynoden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

§ 2

(1) Die Propsteisynode besteht aus

- dem Propst,
- den in einer dauernd errichteten Gemeindepfarrstelle der Propstei festangestellten oder mit der Verwaltung vorübergehend betrauten Geistlichen, den festangestellten leitenden Geistlichen der in der Propstei belegenen, als Gemeinden der Landeskirche anerkannten Anstalten und der Personalgemeinden,
- gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die theologische Fakultät der Universität Kiel hat das Recht, eines ihrer Mitglieder in die Propsteisynode Kiel zu entsenden.

§ 3

(1) Jeder nach dem Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom . . . September 1946 gebildete Kirchenvorstand wählt so viele Mitglieder aus seinen Kirchenältesten, als die Kirchengemeinde dauernd errichtete Pfarrstellen zählt. Haben mehrere Gemeinden nur eine gemeinsame Pfarrstelle, so wählt jeder Kirchenvorstand ein Mitglied.

(2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

(1) Die übrigen Mitglieder werden vom Synodalausschuß berufen. Ihre Zahl soll $\frac{1}{4}$ der in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und § 3 Absatz 1 genannten Mitglieder betragen.

(2) Neben kirchlich besonders bewußten Gemeindegliedern sollen nach Möglichkeit Vertreter der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilten Lehrkräfte, der Kirchenmusiker, Diakone und der sonstigen Kirchengemeindebeamten und -angestellten oder der kirchlichen Werke in der Propstei berufen werden.

§ 5

(1) Die Amtsdauer der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt 6 Jahre.

(2) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.

§ 6

(1) Die Bestimmungen der §§ 85 bis 87 der Verfassung treten außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer endet mit dem Erlaß einer neuen Verfassung.

Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen.

Vom September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergibt, abwechselnd in der Weise besetzt, daß das eine Mal der Bischof den Geistlichen beruft, das andere Mal die Kirchengemeinde den Geistlichen aus drei ihr vom Bischof Präsentierten wählt.

(2) Die Besetzung gilt erst mit der Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

(3) Vor der Berufung oder der Präsentation ist der Synodalausschuß der Propstei, zu der die zu besetzende Pfarrstelle gehört, mit seinen Vorschlägen zu hören. Der Bischof ist an die Vorschläge des Synodalausschusses nicht gebunden.

§ 2

Ist der Bischof nicht imstande, der wahlberechtigten Gemeinde drei Geistliche zu präsentieren, so ist der Kirchenvorstand unter Benennung der Bewerber darüber zu hören, ob er in der Lage ist, Geistliche nachzuweisen, die bereit sind, sich zur Wahl präsentieren zu lassen. Wird auch auf diese Weise die Präsentation dreier Bewerber nicht ermöglicht, so findet, wenn zwei Bewerber da sind, welche präsentiert werden können, die Wahl unter diesen Zweien statt. Ist auch eine Wahl unter Zweien nicht zustande zu bringen, so wird der Geistliche berufen.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand kann, auch wenn eine Ausschreibung der Pfarrstelle noch nicht erfolgt ist, den Antrag stellen, daß die Pfarrstelle in diesem Fall durch Berufung besetzt wird, sei es, daß er die Wahl des zu Berufenden ganz dem Ermessen des Bischofs anheim gibt, oder daß er seinen Antrag auf die Berufung eines bestimmten Geistlichen richtet.

(2) Der Bischof ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen. Berechtigt, darauf einzugehen, ist er nur dann, wenn eine hierzu von dem Kirchenvorstand zu

berufende Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag des Kirchenvorstandes zugestimmt hat.

II. Patronatspfarrstellen

§ 4

Das den Kirchenpatronen zustehende Recht, zur Pfarrwahl oder zur Berufung zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Besetzungsfall an die Stelle der Berufung durch den Bischof die Pfarrwahl tritt. Die Präsentation bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 5

Das den Kirchenpatronen zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

III. Pfarrwahl

§ 6

Die Pfarrwahl findet, soweit nicht das Recht, die Wahl zu leiten, dem Patron zusteht, unter der Leitung des Propstes statt. Am Wahltag haben die Präsentierten unmittelbar vor der Wahl in einer durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge über den gleichen ihnen aufgegebenen Text zu predigen.

§ 7

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, in die allgemeine Wählerliste nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom . . . 1946 aufgenommen sind und am Wahlgottesdienst teilgenommen haben.

§ 8

Ist die Gemeinde in Pfarrbezirke geteilt, so wählen nur die stimmberechtigten Gemeindeglieder des Bezirkes der zu besetzenden Pfarrstelle.

§ 9

Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Geistlichen, so wird die Pfarrwahl von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aller Gemeinden in einem Wahlgottesdienst vorgenommen.

§ 10

(1) Die bevorstehende Pfarrwahl ist an zwei dem Wahltag vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Die Wahl erfolgt in der Regel an einem Sonntag. Die Abkündigung der Wahl ist in diesem Fall auch am Wahltag erforderlich. Falls die Wahl ausnahmsweise an einem Wochentag erfolgen soll, kann dies nicht früher als an dem Donnerstag nach der zweiten Abkündigung geschehen.

(3) Die Wahl findet soweit tunlich in der Kirche oder einem sonstigen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt.

§ 11

Gewählt wird mittels Stimmzettels oder mündlicher Stimmenabgabe nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bischof.

§ 12

Das Ergebnis der Wahl ist soweit tunlich am Wahltag, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Etwaige Einsprüche gegen die Wahl sind im Laufe der auf die letzte Abkündigung folgenden Woche beim Synodalausschuß der Propstei anzubringen.

§ 13

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Synodalausschusses über etwa erfolgte Einsprüche zur Bestätigung der Wahl an den Bischof einzusenden.

(2) Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten,
4. wenn der Gewählte durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat,
5. wenn der Bischof sonst ernste Bedenken findet, die Wahl zu bestätigen.

IV. Berufung

§ 14

(1) Die §§ 1 bis 3 und 6 bis 13 finden keine Anwendung auf:

1. die Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
2. die Pfarrstellen, in die ein Geistlicher zu versetzen ist, mit dessen bisheriger Pfarrstelle das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
3. die Pfarrstellen, in die ein Geistlicher auf Grund des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom . . . September 1946 versetzt werden soll,
4. die Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden,
5. die Stellen der Hilfsgeistlichen.

(2) In den in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Fällen wird der Geistliche durch den Bischof in die Pfarrstelle berufen. Die Besetzung der Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach dem Herkommen oder nach der Satzung. Die Besetzung der Hilfsgeistlichenstellen erfolgt widerruflich durch den Bischof.

(3) Die Berufung eines Geistlichen in eine Pfarrstelle einer Personal- oder Anstaltsgemeinde bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 15

(1) In allen Fällen, in denen die Pfarrstelle nicht durch Gemeindegewahl besetzt wird, insbesondere auch in den Fällen des § 2 Satz 3 und § 3 ist der Name des für die Besetzung in Aussicht genommenen Geistlichen der Kirchengemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzumachen.

(2) Der in Aussicht genommene Geistliche hat an einem mit der Abkündigung bekanntzugebenden Tage in einem sonn- oder festtäglichen Gottesdienst eine Probepredigt (Aufstellungs predigt) zu halten.

§ 16

Innerhalb von 14 Tagen nach der Aufstellungspredigt kann jedes nach § 7 wahlberechtigte Gemeindeglied gegen den in Aussicht genommenen Geistlichen bei dem Synodalausschuß der Propstei Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Bischof.

§ 17

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 finden keine Anwendung auf die Pfarrstellen in Personal- oder Anstaltsgemeinden und die Stellen der Hilfsgeistlichen.

V. Einführung

§ 18

Der berufene oder gewählte Geistliche wird durch den Propst in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf die nach seinem Inkrafttreten frei werdenden Pfarrstellen.

(2) In dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Besetzungsfall erfolgt die Besetzung durch Wahl.

§ 20

Alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen, die nicht auf einem Patronat beruhen, sowie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen früherer Kirchengesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

§ 21

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt.

Vom September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle festgestellter Geistlicher kann gegen seinen Willen in eine andere Pfarrstelle versetzt werden:

- a) wenn dies wegen der Aufhebung oder Stilllegung seiner Pfarrstelle oder wegen ihrer Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle,
- b) wenn es im Zuge einer planmäßigen Ansetzung der pfarramtlichen Kräfte erforderlich ist,
- c) wenn dem Geistlichen eine gedeihliche Führung des Pfarramts in seiner Gemeinde nicht möglich ist oder die Wahrung der Ordnung in der Gemeinde die Versetzung verlangt.

(2) Die Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle oder ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle in eine andere Pfarrstelle versetzt ist.

(3) Die Versetzung nach Maßgabe des Abs. 1 b beschränkt sich auf Geistliche, deren Berufung in ein Pfarramt nicht mehr als fünfzehn Jahre zurückliegt.

(4) Erweist sich im Fall des § 1 c die Versetzung in eine andere Pfarrstelle innerhalb von sechs Monaten als nicht durchführbar oder lassen die Gründe, die dem Verbleiben des Geistlichen in seiner bisherigen Pfarrstelle entgegenstehen, eine ersprießliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten, so kann der Geistliche in den Wartestand versetzt werden.

(5) Die Versetzung in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand darf nicht erfolgen, wenn gegen den Geistlichen ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren mit dem Ziel der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand eingeleitet ist.

§ 2

Die Anordnung der Versetzung setzt die Zustimmung des Bischofs voraus und erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung der Kirchenleitung unter gleichzeitiger Benennung der für den Geistlichen in Aussicht genommenen Pfarrstelle. Vor der Anordnung der Versetzung sind der Geistliche und der zuständige Propst, im Fall des § 1 Abs. 1 c auch der Kirchenvorstand zu hören.

§ 3

(1) Bei der Auswahl der Pfarrstelle, in die der Geistliche versetzt werden soll, ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Diensteinkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind widerrufliche Zulagen, der Wohnungszuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Diensteinkommens ist es nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern in der neuen Pfarrstelle nicht besteht oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders angesetzten Einnahmen (Fuhrkostenentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und dergleichen) mit diesen Unkosten selbst fortfällt. War der Geistliche in der bisherigen Stelle Inhaber eines Propstenamtes, so kommen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit der Versetzung in Fortfall.

(3) Die Versetzung erfolgt unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten.

§ 4

(1) Der in den Wartestand versetzte Geistliche erhält ein Wartegeld, das unter sinngemäßer Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu berechnen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Geistliche bis zur Dauer eines Jahres seine bisherigen Dienstbezüge weiter erhält.

(3) Die Kirchenleitung kann jederzeit die Wiederverwendung des in den Wartestand versetzten Geistlichen im Pfarramt anordnen.

§ 5

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Geistliche infolge einer Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früheren Diensteinkommens übersteigt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet, wenn der Geistliche

- a) im Kirchendienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Diensteinkommen (§ 3 Abs. 2) wieder angestellt wird,

- b) aus dem Dienst entlassen wird,
- c) gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt wird,
- d) stirbt, alsdann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

§ 6

Weigert sich der Geistliche, der Versetzung Folge zu leisten, oder lehnt der in den Wartestand versetzte Geistliche eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramtes ohne hinreichenden Grund ab oder erweist sich die Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren als nicht möglich, so ist der Geistliche in den Ruhestand zu versetzen.

§ 7

In den Fällen des § 1 Abs. 1 c kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Bischof dem Geistlichen die Amtsausübung vorläufig untersagen.

§ 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Geistliche, die gleichzeitig Inhaber eines Propstenamtes sind oder die ohne Berufung in ein Gemeindepfarramt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes fest angestellt sind.

(2) Die Versetzung eines Propstes in ein anderes Pfarramt oder in den Wartestand hat den Verlust des bisherigen Propstenamtes zur Folge. Die Übertragung eines anderen Propstenamtes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9

(1) Die Versetzung des Geistlichen erfolgt im ordentlichen Besetzungsverfahren.

(2) Auf die Tatsache, daß der Geistliche gegen seinen Willen versetzt ist und auf die hierfür maßgebend gewordenen Gründe kann ein Einspruch im Besetzungsverfahren nicht gestützt werden.

§ 10

Die Kirchenleitung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt (Versetzungsgesetz) vom 3. Juli 1935, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 74, und die Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen in den einstweiligen Ruhestand vom 18. März 1938, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 20, treten außer Kraft.

Ermächtigungsgesetz betr. die Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom September 1946

Die Vorläufige Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Gesetzeskraft das geltende Kirchensteuerrecht zu ändern, insbesondere dahin, daß

1. die nach dem Maßstabe der Einkommensteuer bisher von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gesamtverbänden erhobene Kirchensteuer als Landeskirchensteuer erhoben wird, deren Hundertsatz für die Propstei Altona und Teile der Propsteien Pinneberg und Stormarn von dem für den übrigen Teil der Landeskirche festgesetzten Hundertsatz abweichen kann,
2. auch die Evangelischen, die nicht in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, nach Maßgabe ihres in der Kirchengemeinde belegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes zur Kirchensteuer herangezogen werden,
3. für die Erhebung von Kirchensteuern das Lohnabzugsverfahren eingeführt wird.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auszugsweise Abschrift aus dem „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

(Stück 1 Ausgegeben: Kiel, im April 1946 1945)

Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll.

Vom 9. November 1945.

Aus der Erwägung, daß gesamtkirchliche Belange die Verbindung des Propstamtes mit einer bestimmten Pfarrstelle fordern können, wird auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 verordnet:

§ 1

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle festangestellter Geistlicher kann in eine andere Pfarrstelle versetzt werden, wenn nach der Erklärung der Kirchenregierung mit der von ihm bekleideten Pfarrstelle das Amt eines Propstes verbunden werden soll.

§ 2

(1) Bei der Versetzung des Geistlichen in eine andere Pfarrstelle ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des jetzigen Dienst Einkommens sind widerrechtliche Zulagen, der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Dienst Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern in der neuen Pfarrstelle nicht besteht, oder der Bezug, der für die Dienstunkosten besonders angesetzten Einnahmen (Führkostenentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und dergleichen) mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

§ 3

(1) Weigert sich der Geistliche, der ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten, so ist er vom Landeskirchenamt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

(2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Geistliche erhält ein Wartegeld, das unter sinnemäßiger Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen über den Wartestand zu berechnen ist.

(3) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß der Geistliche bis zur Dauer eines Jahres seine bisherigen Dienstbezüge weiter erhält.

§ 4

(1) Das Landeskirchenamt kann jederzeit die Wiederverwendung des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen im Pfarramt anordnen.

(2) Lehnt der Geistliche eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramtes ohne hinreichenden Grund ab, oder ist eine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren nicht durchzuführen, so ist der Geistliche in den endgültigen Ruhestand zu versetzen.

§ 5

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Geistliche infolge einer Beschäftigung im Staats- und Kommunaldienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Bezug dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früheren Dienst Einkommens übersteigt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet, wenn der Geistliche:

1. im Kirchendienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Dienst Einkommen (§ 2 Abs. 2) wieder angestellt wird,
2. des Dienstes entlassen wird,
3. gemäß § 4 Abs. 2 in den endgültigen Ruhestand versetzt wird,
4. stirbt. Alsdann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Bordesholm, den 9. November 1945.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-
Holsteins.

Halfmann.

J.-Nr. 7863 (Dez. I).

Auszugsweise Abschrift aus dem „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

(Stück 1 Ausgegeben: Kiel, im April 1946 1945.)

Notverordnung
zur personellen Neuordnung der Landeskirche.

Vom 7. Dezember 1945.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

Geistliche, die der nationalkirchlichen Einigung deutsche Christen oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört oder nahe gestanden haben und noch auf ihrem Boden stehen oder die als Parteigenossen in einem solchen Maß unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung gestanden haben, daß nach ihrem Reden und Handeln eine bekenntnisgemäße Weiterführung ihres Amtes ungläubwürdig geworden ist, können aus dem Dienst entfernt werden.

§ 2

(1) Geistliche, die ein kirchliches Aufsichtsamt innehatten, können unter Belassung im Pfarramt aus ihrem Aufsichtsamt in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Desgleichen können Geistliche, die seit 1933 aus nichtkirchlichen Gründen eine sachlich nicht gerechtfertigte bevorzugte Behandlung in ihrem dienstlichen Fortkommen erfahren haben, aus ihrem jetzigen Amt unter Belassung im kirchlichen Dienst in den Ruhestand versetzt werden.

§ 3

Als Entfernung aus dem Dienst kann verfügt werden:

- Versetzung in ein anderes Pfarramt oder in ein anderes kirchliches Amt;
- Versetzung in den Wartestand, wenn die Gewähr dafür geboten ist, daß der Geistliche künftig nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst tun wird;
- Versetzung in den Ruhestand;
- Entlassung aus dem Kirchendienst, mit der die Aberkennung der Rechte des geistlichen Standes verbunden werden kann.

§ 4

(1) Bei der Entlassung aus dem Kirchendienst kann in Aussicht gestellt werden, daß nach einer Frist von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren nachgeprüft werden wird, ob eine Wiederbeschäftigung in einem Pfarramt möglich ist.

(2) Im Falle der Versetzung in den Wart- oder Ruhestand und im Falle der Entlassung aus dem Kirchendienst ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der finanziellen Lage der Landeskirche über die Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt oder Übergangsbezügen zu entscheiden.

(3) Im Falle einer Versetzung oder Wiederbeschäftigung braucht mit dem neuen Amt nicht das gleiche Diensteskommen verbunden zu sein wie mit dem bisherigen.

§ 5

(1) Wenn die Vorläufige Kirchenleitung die Voraussetzung in den §§ 1 oder 2 für gegeben hält, hat sie oder ein von ihr Beauftragter durch vertrauliche Rücksprache mit dem Geistlichen den Sachverhalt zu klären und auf eine gütliche Regelung hinzuwirken.

(2) Im Rahmen einer gütlichen Regelung kann die Vorläufige Kirchenleitung mit dem Einverständnis des Geistlichen die Maßnahmen der §§ 1 bis 4 treffen.

§ 6

(1) Wenn eine gütliche Regelung nicht zustande kommt, hat die Vorläufige Kirchenleitung die Angelegenheiten zur Entscheidung an die Spruchkammer zu verweisen.

(2) Von der Überweisung an die Spruchkammer ist der Geistliche in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist er, falls seine Beurlaubung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen ist, von seiner Amtstätigkeit zu beurlauben.

§ 7

(1) Die Spruchkammer besteht aus zwei Geistlichen und einem Juristen, die von der Vorläufigen Kirchenleitung berufen werden.

(2) Die Spruchkammer kann Entscheidungen nach den §§ 1 bis 4 treffen. Sie kann das Verfahren als erledigt erklären, wenn im Verlaufe desselben eine gütliche Regelung zustande kommt. Sie kann feststellen, daß eine bekenntnisgemäße Weiterführung des Amtes möglich erscheint.

(3) Die Spruchkammer kann alle ihr notwendig erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugen vernehmen sowie schriftliche Gutachten und Urkunden von allen kirchlichen Stellen einfordern.

(4) Die Entscheidung der Spruchkammer erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der der Geistliche zu laden ist.

(5) Gegen die Entscheidung der Spruchkammer können ein Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung und der Geistliche binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Berufung bei der Vorläufigen Kirchenleitung einlegen, die endgültig entscheidet. Das Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung nimmt an der Entscheidung über die Berufung nicht teil.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 7 finden auf Kirchenbeamte entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen der Vorläufigen Kirchenleitung und die Entscheidungen der Spruchkammer nach den §§ 1, 3 und 4 getroffen werden können.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt am 1. Januar 1947 außer Kraft.

Bordesholm, den 7. Dezember 1945.

Die Vorläufige
Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

Halfmann.

J.-Nr. 8321 (Dez. I).

Auszugsweise Abschrift aus dem „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

(Stück 1 Ausgegeben: Kiel, im Juni 1946 1946.)

Notverordnung zur Abkürzung
des theologischen Studiums für
Kriegsteilnehmer

Vom 11. Januar 1946

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

Für Studenten der Theologie, die während des Krieges länger als drei Jahre zum Wehrdienst einberufen waren oder die kriegsversehrt sind, genügt an Stelle des in § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 auf acht Semester bemessenen Studiums der evangelischen Theologie eine Studienzeit von sechs Semestern, im Falle des § 3 Abs. 2 eine Studienzeit von fünf Semestern nach Ablegung der Nachprüfungen.

Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung nach einer Studienzeit von sechs Semestern oder von fünf Se-

mestern nach Ablegung der Sprachprüfung sind ein befriedigendes Fleißzeugnis über eine Hauptvorlesung aus jedem Semester und ein befriedigendes Zeugnis über ein Seminar aus jedem Semester.

§ 2

Die Verordnung über die Vereinfachung der theologischen Prüfung vom 9. Februar 1940 tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bordesholm, den 11. Januar 1946.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Halfmann.

J.-Nr. 436 (Dez. I).

Verzeichnis der zur 2. Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode der Ev.-Luth.-Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählten und ernannten Mitglieder.

I. Gemäß § 113 der Verfassung gewählte Abgeordnete:

Propstei:	Lfd Nr.	Abgeordnete:	Propstei:	Lfd Nr.	Abgeordnete:
Eiderstedt:	1	Propst Tödt, Garding	Neumünster:	42	Bischof D. Völkel, Bordesholm
	2	August Nissen, Kating (fehlte)		43	Studienrat Quasebarth, Neumünster, Plöner Straße 18
Flensburg:	3	Propst Hasselmann, Flensburg		44	Pastor Thies, Kaltenkirchen
	4	Malermeister Frank, Flensburg, Flurstraße 4		45	Bauer Georg Sander, Brügge
	5	Direktor Iversen, Flensburg, Neustadt 16	Norderdithmarschen:	46	Propst Peters, Hennstedt
	6	Kaufmann Theodor Berking, Flensburg, Friesische Straße 36		47	Bauer Otto Johannsen, Büsum
Hütten:	7	Propst Steffen, Eckernförde		48	Deichbaumeister Reimers, Heide
	8	Graf zu Revenlow-Wulfshagen bei Gettorf	Oldenburg:	49	Pastor Trede, Burg auf Fehmarn
	9	Sparkassendirektor Petersen, Eckernförde		50	Kaufmann Griebel, Grömitz
	10	Vertreter für Dienstag: Baurat Hahn, Eckernförde		51	Landmann Scheel, Orth a. Fehm.
Husum:	11	Reichsbankdirektor Harprecht, Husum	Pinneberg:	52	Propst Schetelig, Blankenese
	12	Pastor Johannsen, Schwesing		53	Hofbauer Krohn, Borstel, Bez. Hamburg
	13	Kirchenältester Christian Jensen, Breklum		54	Propst Juhl, Leck
Nordangeln:	14	Propst Torp, Glücksburg		55	Direktor Grün, Hamburg-Hochkamp
	15	Bauer Wolf, Gelting-Westerfeld		56	Oberstudiendirektor Dr. Lohse, Groß-Flottbek
Schleswig:	16	Propst Siemonsen, Schleswig	Plön:	57	Propst Kobold, Preetz
	17	Vizepräsident Dr. Roehrig, Schleswig, Pastorenstraße		58	Graf Brockdorff-Ahlefeld, Ascheberg
	18	Bürgermeister Thiemann, Erde		59	Pastor Böttger, Plön
Südangeln:	19	Pastor Gloyer, Norderbrarup	Ranitzau:	60	Propst Bestmann, Glückstadt
	20	Bauer J. G. Thomsen, Levshöh		61	Amtsvorsteher Stamerjohann, Horst
Südtondern:	21	Pastor Dr. Muuss, Stedesand		62	Kirchenältester Winter, Bokelsen
	22	Dr. med. Schultz, Wyk auf Föhr	Rendsburg:	63	Propst Bielfeldt, Itzehoe
	23	Amtsvorsteher Jessen, Tinningstedt bei Leck		64	Bürgermeister Studienrat Steckel, Rendsburg
Altona:	24	Propst Hildebrand, Altona		65	Konsistorialrat Pastor Treplin, Hademarschen
	25	Oberstudiendirektor Meier, Hamburg-Altona		66	Gutsbesitzer Niemöller, Gut Hanerau
	26	Propst Schütt, Altona	Segeberg:	67	Pastor Clasen, Reinfeld (Holst.)
	27	Rechtsanwalt Kreuzler, Hamburg-Othmarschen		68	Oberpostinspektor Küsel, Bad Oldesloe
	28	Kirchenamtman Heger		69	Bauer Joha. Schmidt, Bahrenhof über Bad Segeberg
	29	Buchhalter Gorgel, Hamburg-Altona	Stormarn:	70	Pastor Suck, Bargteheide
	30	Finanzbeamter Schwarck, Hamburg-Altona		71	Oberregierungsrat Dr. Berndes, Rahstedt/Hbg.
Kiel:	31	Konsistorialrat Lic. D. Voss, Kiel, Kirnhofallee 66		72	Studienrat Frahm, Reinbek bei Hamburg
	32	Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers, Kiel, Goethestraße 8		73	Landgerichtsdirektor Dr. Bloetz, Volksdorf
	33	Propst Lorentzen, Kiel, Körnerstraße 5		74	Propst Hansen-Petersen, Volksdorf, Am Roggenhof
	34	Kaufmann Martin Clausen, Kiel	Süderdithmarschen:	75	Propst Bünz, Meldorf
	35	Pastor Jahn, Kiel-Wellingdorf		76	Amtsvorsteher Hintmann, Süderhastedt
	36	Schulrat Dr. Danielsen, Kiel		77	Pastor Dr. Fries, Albersdorf (Holst.)
	37	Pastor Eydam, Kiel-Probsteierhagen	Lauenburg:	78	Landessuperintendent Matthiessen, Ratzeburg
	38	Mittelschullehrer Herm. Schmidt, Kiel		79	Rechtsanwalt Bauermann, Mölln in Lauenburg
Münsterdorf:	39	Propst Adolphsen, Kappeln		80	Pastor Fischer, Lüttau i. Lauenb.
	40	Kaufmann Henry Soetje, Itzehoe			
	41	Hofbesitzer Otto Götsche, St. Margarethen			

II. Professor D. Rendtorff-Kiel, Bartelsallee 8

III. Lehrer Voss-Langballig

Rektor Paulsen-Bordesholm
Schulrat Dr. Danielsen-Kiel, Städt. Schulamt, Rathaus
Kirchenmusikdirektor Zoellner-Neumünster (fehlt)
Vertreter für Kirchenamtman Struve (im Ruhestand)
Kirchenamtman Franzke-Hamburg-Blankenese, Blan-
keneser Bahnhofstraße 46

IV. Universitätsprofessor Dr. Creutzfeldt z. Z. Schleswig-
Stadtfeld

Oberstudiendirektor Hahn-Glückstadt
Präses Halfmann-Flensburg, Am Schloßwall 4
Dr. med. Harder-Heide
Pastor Iversen-Rendsburg, Am Kirchhof 21
Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen-Breklum
Propst Prehn-Husum
Graf zu Rantzau-Breitenburg-Pronstorf

Landespräsident Steltzer-Kiel

Rektor der Diakonissenanstalt Pastor Thomsen-
Flensburg
Konsistorialrat Pastor Tonnesen-Innien über Neumünster
Kaufmann Woermann-Wohltorf b. Aumühle Bez.
Hamburg.

Einladungen haben erhalten:

Militärregierung für Schleswig-Holstein, Kiel,
Niemannsweg
Landtagspräsident Pastor Dr. Husfeldt-Kiel,
Niemannsweg 41
Landesdirektor Dr. Teichert, Kiel, Dänischestraße 19
Hauptpastor Hertrich-Hamburg, Heimbuderstraße 36
Pastor Dr. Mohr, Flensburg, Johanniskirchhof 19
Pastor Lic. Ehrenforth-Itzehoe
Propst Gottfriedsen-Nieblum/Föhr
Dr. Epha-Kiel, Schulensee, Eschenbrook